

Alten-Inventar der Synagogengemeinde Walldorf a. Werra.

Walldorf, ansehnliches Pfarrkirchdorf an der Mündung der Herpf in die Werra, etwa 6 km. nördlich von Meiningen, an der alten von Thüringen nach Franken führenden Hochstraße gelegen. Bahnstation an der Strecke Eisenach-Meiningen-Coburg-Lichtenfels.

Walldorf, ursprünglich Reichsgut, kam 1008 mit der Stadt Meiningen an Würzburg. Im Dorfe 3 ritterschaftliche, zum Reichsritterschafts-Canton Rhön-Werra (Vorort Schweinfurt) gehörige Besitzungen: Das Marschalkische Gut, seit 1410, zu dem die meisten Einwohner gehörten, und das Wolfische Gut, 1496 geteilt unter die Familien von Diemar und von Hessberg. Der Hessbergsche Anteil kam durch Erbgang 1775 an die im Meiningischen sehr angesehene Familien von Bibra. 1808, nach Auflösung der Reichsritterschaft, kam Walldorf im Tausch von Würzburg an das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

In der Stadt Meiningen durften seit 1349, nach der Verbrennung der damaligen jüdischen Bewohner, keine Juden mehr wohnen. In den benachbarten Dörfern, darunter Walldorf, waren Juden auch im 14. Jahrhundert schon ansässig.

Die Juden des Ortes verteilten sich unter die Herrschaft der 3 Ganerben, bildeten um 1777 nur eine diemarsche und eine marschalkische und erst nach dem Übergang des Dorfes unter meiningische Herrschaft eine einheitliche Gemeinde. Diese Gemeinde war die größte unter den jüdischen Gemeinden des Herzogtums, neben der Gemeinde in dem 3 km. westlich von Meiningen gelegenen Dreissigacker und neben denen in den gleichfalls ritterschaftlichen „Jugenddörfern“ Bauerbach (von Wolzogen), Berkach (von Stein), Bibra (von Bibra) und Gleicherwiesen (von Bibra) und umfaßte bis ca 1860 mehr als den 3. Teil der gesamten meiningischen Judenschaft. Neben der von Dreissigacker wurde die Gemeinde von Walldorf

Muttergemeinde für die nach 1856 sich neu bildende jüdische Gemeinde in der Stadt Meiningen. Walldorf war bis zum Jahre 1871 Sitz des Landrabbiners für Sachsen-Meiningen.

1833: 944 Christen, 537 Juden (Gesamtzahl der Juden 1524).

1849: 1121 „ 562 „

1925: 1860 „ 40 „

Literatur: G. Brückner, Landeskunde des Herzogtum Meiningen II, Meiningen 1853. A. Human, Geschichte der Juden im Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Hildburghausen 1898. („Schriften“ des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde 30. Heft) Moritz F. Siegel, Der Walldorfer Lehmrieg. (Schriften 53) 1906. Zum Vergleich noch heranzuziehen: Heinrich Hartmann, Der Marktflecken Bibra, (Schriften 13) 1892.

Alle in den Anmerkungen zitierten und in der Anlage verwerteten Akten stammen aus dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen, dem wir für die Benutzungserlaubnis und Versendung sehr zu Dank verpflichtet sind.

A. Öffentlich-rechtliche Verhältnisse

I. Generalia

1. Sammelband: Alte Dokumente, Kauf- und Pachtbriefe, Verordnungen und Dekrete, Commissionen, Brandversicherungs- und Schulddekrete 1779—1848:

1779: Ablösung der an Pfarrer und Kantor gezahlten Stollgebühren¹⁾.

1789: Erwerb von Scheuer und Grundstück zum Synagogenbau²⁾.

1) Siehe Siegel a. a. O., S. 56 ff.

2) Die gesamte Walldorfer Judenschaft kaufte vom Freiherrn Dietrich Christian Ernst Marschalk von Ostheim Scheuer, Platz und Hügel zwischen dem sogen. Schiff-Gässlen und dem Weg, oben auf dem Waghäuslen und unter dem Gässlen, gelegene — außer dem Keller unter der Scheuer — gegen Erbzins von je 1 Rtl. an jede der 3 Herrschaften und gegen 500 Rtl. an Marschalk von Ostheim. Der Keller fiel, wenn er bei eintretender Baufälligkeit vom Besitzer nicht wieder hergestellt würde der Judenschaft zu. Die 6 jüdischen Deputierten (siegelten mit hebräisch umschriebenen Siegeln. Am 8. 10. 1790 konfirmieren die 3 Ganerben die Obligation über 400 fränk. Gulden, die die Judenschaft von dem Kammerkonsulenten Joh. Georg Deahna in Meiningen zur Beendigung des Synagogenbaues aufgenommen hatten. Nachdem das Ostheimsche Gut 1809 an die herzogliche Kammer gefallen war, wurde am 1. 5. 1817 die Abgabe für die Synagoge neu geordnet und wegen des Kellers unter der Synagoge ein Vergleich geschlossen.

- 1804: Erweiterung des Friedhofsgrundstücks ¹⁾
 1809: Landesherrliche Verordnung betr. Geldaufnahmen, Rechnungslegung, Ordnung beim Gottesdienst.
 1809: Landesherrliche Verordnung betr. den Aufenthalt fremder armer und kranker Juden.
 1812: Reskript der obervormundschaftlichen Regierung an die Judenschaften von Dreissigacker, Walldorf, Bibra und Bauerbach betr. Modifikationen des Patents vom 5. Januar 1811 ²⁾.
 1816: betr. die frühe Beerdigung ³⁾.
 1817: Regierungsreskript betr. die Anwendung der Bannstrafe.
 1819: Befreiung von den Wachen am Zentgericht.
 1822: Befreiung von der Friedhofshütung.
 1830: Concession zur Anlegung eines Gemeinde-Back- und Badehauses.
 1830: Verbot des Lederhandels für jüdische Handelsleute in Walldorf, Bibra, Bauerbach, und Dreissigacker.
 1831: Verordnung betr. den Ankauf der Häute ⁴⁾.
 1836: betr. die Vollziehung der jüdischen Trauungen durch Inländer ⁵⁾.

¹⁾ 1837 (1839) fand ein weiterer Parzellenankauf zur Erweiterung des Friedhofs statt. (Vgl. B II 1 fasc. 2 (1848).

²⁾ Vgl. Anlage.

³⁾ 9. 8. 1803. hatten die Juden in Dreissigacker die Weisung erhalten, ihre Toten erst 48 Stunden nach dem Verscheiden zu beerdigen. Auf ihre Gegenvorstellung hatte sie das Reskr. vom 13. Sept. 1803 erreicht, wonach bei allgemeiner Aufrechterhaltung des Reskr. vom 9. 8. mit Genehmigung des Physicus in Einzelfällen bereits nach 24 Stunden die Beerdigung vorgenommen werden konnte. 1816 und später noch einmal 1823 wurden diese Reskripte auch dem ganerbschaftlichen Gericht in Walldorf zur Nachachtung eingeschräfft. Jüdische Beerdigungen durften übrigens nicht während des christlichen Gottesdienstes stattfinden (16. 12. 1836). Weitere Reskripte gegen zu frühe Beerdigung — vor 2 oder 3 Tagen — ergingen 1837 und 1840. Vgl. darüber A III 1 und Syn. u. Gottesd. Ordnung § 73.

⁴⁾ Mit Beziehung auf Reskripte vom 7. 1. 1793 und 10. 10. 1794 und besonders die Juden betr. Die obigen Reskripte von 1830 und 1831 29. 11. 1835. erneut bestätigt.

⁵⁾ In der Regel durch die Lehrer, die Rabbinatszeugnis und Konsistorialerlaubnis erlangt haben mußten. Vgl. Konsistorialakten betr. die Erhebung der Trauungsgebühren der israelit. Lehrer insbesondere des Rabbiner Hofmann zu Walldorf 1839-44.

- 1836: betr. die Prüfung der für den Kaufmannsberuf bestimmten Juden ¹⁾
- 1836: Niederlassungsvertrag zwischen der Stadt Wasungen und Walldorfer Juden ²⁾
- 1848: Aufnahme eines Kapitals von 700 fl. rhein.
2. Die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, Gesetzgebung, landesständische Verhandlungen u.s.w. betr. 1826-50.
- 1826: Vorstellung betr. die Handelsverhältnisse der Juden zu Walldorf.
- 1829: Eingabe der israelitischen Gemeinden zu Walldorf, Bauerbach, Bibra, Berkach, Marisfeld, Gleicherwiesen Simmershausen um Regulierung der staatlichen Rechte.
- 1835: Circularverfügung des Meininger Verwaltungsamtes an die Barnasse in Bibra, Bauerbach, Dreissigacker und Walldorf gegen den Hausierhandel und betr. die Einrichtung fester Handelsgeschäfte ³⁾
- 1838: Versagung der Handelspatente an die Viehhändler aus Kurhessen.
- 1840: Korrespondenz mit der Gemeinde Hildburghausen über das Vorgehen in der Emanzipationsfrage ⁴⁾.
- 1841: Reskript betr. die anbefohlene Propaganda für die vom S. Weimarer Landrabbiner Dr. Mendel Hess herausgegebenen Zeitschrift „Der Israelit des 19. Jahrhunderts“.

¹⁾ Vgl. A I 2: Regulatio vom 20. 4. 1840. Ideelle Grundlage: Alt-Mein. Patent vom 5. 1. 1811 § 4. Vgl. Akten des Verwaltungssenats betr. d. Gesuch d. Kaufmanns Moritz Romberg allhier um Concession zur Betreibung eines Kaufmannsgeschäftes. Stadt Meiningen. 1839/40.

²⁾ Vgl. A I 2: 11. 2. 1836 erklärt sich der Stadtrat von Wasungen in einem Schreiben an den Vorstand der israelit. Gem. in Walldorf bereit, zur Abschaffung des Hausierhandels einigen jüdischen Handelsleuten die Haltung von Warenlagern zu gestatten und erläßt Einladung dazu. Vorbild war offenbar das Kaufhaus in Meiningen. Parallelakten dazu in Wasungen — nach brieflicher Mitteilung des Magistrats — nicht mehr vorhanden.

³⁾ Dagegen remonstrierten die jüdischen Gemeinden von Bibra, Bauerbach und Walldorf im Juni 1833; und ebenso 22. 12. 1839 gegen das gänzliche Verbot des Hausierhandels mit Tuch.

⁴⁾ Die jüdische Gemeinde Hildburghausen war gegen nochmalige Absendung einer Denkschrift an die Regierung oder den Landtag, aber für einen Schritt bei der Regierung, daß sie die Tagung des Landtags nicht ohne Vorlegung eines Gesetzes über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Untertanen vorübergehen lasse. Sie sah die Hauptschwierigkeit in der Ablösung des Schutzgeldes. Vgl. Anlage.

- 1847: Vorstellung der jüdischen Gemeinde Hildburghausen gegen einige Punkte des Gesetzentwurfes von 1847, die einen Rückschritt gegen die Hildburghäuser Verordnung vom 11. Mai 1814 enthielten.
- 1846: Vorstellung gegen das Reskript des Verwaltungsamts Meiningen vom 7. Okt. 1846 betr. die Hausschlachtung der Juden.
3. Petition der Juden im Herzogtum Meiningen an die Ständekammer 1847. Manuskript und Druck.
4. Die Heimat auswärts geborener sowie auswärts sich aufhaltender Personen betr. 1834—46.
5. Beteiligung der israelitischen Armenkasse an dem Ertrage der Hundesteuer betr. 1844.

II. Abgaben und Leistungen

1. Classification des Schutzgeldes und Reclamationen 1810, 1) 1838—45.
1840: Immerdiatvorstellung des Barnas Susmann Kaiser betr. die Abschaffung der Schutzgelder. 2)
2. Die herrschaftlichen Abgaben der Gemeinde und ihrer Mitglieder betr. 1832—41.
Darin — wie auch in A II 1 — verschiedene Steuerlisten.
3. Quittung über Schuld- und Erbzins 1836—38.
4. Handlehn- und Frohn- Ablösungsverträge 1850.
5. Betr. die im Jahre 1821 und später von mehreren israelitischen Einwohnern bei erhaltener Heiraterlaubnis eingezahlten Kapitalien zur sogen. israelitischen Schulfondskasse. Gesuche der Israelitischen Gemeinde um Zurückgabe dieser Kapitalien 3) 1849.

1) Zur Klassifikation des Schutzgeldes wurden vom Barnas und den 6 Deputierten noch zusammen 6 aus den 3 ganerbschaftlichen Judenschaften hinzugewählt, und zwar je 2 aus den Wohlhabendsten, dem Mittelstande und den Ärmern entnommen. Vgl. A I 1.

2) Sie wurde abgewiesen. Vgl. A I 1.

3) Die für besondere, über das Patent vom 5. Januar 1811 hinaus erteilte Heiraterlaubnis bezahlten Gelder waren dem Konsistorium zur Verwaltung übergeben, und — soweit sie nicht wieder zurückgegeben worden waren — ihre Zinsen für den jüdischen Lehrer am Lehrerseminar in Hildburghausen bzw. für jüdische Schulen verwandt worden. Vgl. Humans Mitteilungen über die jüdische Schulfondskasse in „Schriften“ 30, S. 87 und 54 (1906), S. 181.

6. Beiträge der Gemeinde als solcher und der einzelnen Gemeindemitglieder zur Kommunalsteuer der christlichen Gemeinde betr. 1836.
7. Akten des Rechtsanwalts Romberg in Sachen der Gemeinde gegen die politische Gemeinde, verschiedene Differenzen über Gemeinderechnung und Gemeindevermögen betr. 1862—66.
8. Erinnerungen, Communalgefälle-Rückstände betr. 1864—73.
9. Beitragspflicht der jüdischen Gemeinde zur Unterhaltung der christlichen Schule 1879-80.
10. Beitrag zur neuerbauten Werrabrücke und Ausschlag der Salzsteuer 1848-49.
11. Außerordentliche Beiträge 4 fasc.
 - a) für Straßenbauten u.s.w. (1797) 1834-42 ¹⁾.

1797: Vertrag zwischen der Walldorfer Gemeinde und der Judenschaft betr. Zentwache, Beitrag zur Rekrutierung, Kontribution, Brandschatzung, Leistung für Wege, Stege, Brücken, Hut u.s.w. ²⁾

1834-36: Beitrag zu den Kosten des Durchstichs der Herpf bei Walldorf betr.

1835-47: Beiträge der Judengemeinde an die christliche Gemeinde zu öffentlichen Zwecken, namentlich zu Straßenbauten und Differenzen darüber.

1849-52: Chausseebaurechnungen.
 - b) Beiträge zu den Kriegsschulden der Jahre 1805-14 betr. 1851.

III. Polizeisachen

1. Gesundheitspolizei betr. 1836-45 ³⁾.

1836: Reskript betr. das Vergraben der zum Rasieren gebrauchten Salbe.
2. Straßenreinigung betr. 1838.
3. Anschaffung einer Feuerspritze betr. 1833, 1846.

Enthält auch in hebräischer Kursive von der Hand des Schächters Lissner eine undatierte komplizierte Anweisung über die Billetverteilung für die Beköstigung einheimischer und fremder Armer.

1) Vgl. B I 2.

2) Vgl. A I 1.

3) Vgl. A. I 1.

B. Organisation und allgemeine Verwaltung

I. Gemeindeverwaltung im allgemeinen

1. Gemeindebuch 1791-1871.
 - a) Statuten 1791.
 - b) Synagogenplätze betr. von 1791 an, und rückseitig deutsch begonnen von 1844 an.
 - c) Protokolle des Barnas und der Deputierten 1817-39.
2. Das Gemeindewesen im allgemeinen betr. 1809-50, 1876.
 - 1809: } Reskripte betr. das Viehschlachten der Juden.
 - 1810: }
 - 1837: Schuldentilgungstatut der jüdischen Gemeinde Bibra
3. Statistische Recherchen 1827-43.

II. Verrechnungsgebühren

1. Bestellung der Gemeindeämter einschließlich Geschäftsordnung des Vorstandes. 1805, 1837-51.
1841: Geschäftsordnung für den israelitischen Vorstand¹⁾.
2. Geschäftsordnung für den Synagogenvorstand der Gemeinde Walldorf o.J. (1843).
3. Errichtung eines Synagogenvorstandes 1843.

III. Spezielle Verwaltungsakten der Vorstände

1. Protokolle des Vorstandes und der Gemeindeversammlung
2 fasc. 1831-41, 1844-71.
1832-38 Genaue Berufsverzeichnisse.
1844 Betr. das Reskript über das Schreiben am Sabbath²⁾.
1844 Betr. Friedhofserweiterung.
1848-52 Betr. Gehalt und Anstellung des Landrabbiners.
1851 Betr. Kriegsschulden.³⁾
1861: Übereinkommen mit Ortsausschuß und Armenkommission.
2. Alphabetisches Protokollregister zu B III 1 fasc. 2.
1844-71.

1) Vermehrung der Deputierten auf 12. Hauptvorlage: Die Gemeindeordnung für die Schultheissen und Ortsausschüsse.

2) Vgl. B III 3 und Anlage.

3) Vgl. A II 11 b.

3. Protokoll des Synagogen- und Schulvorstandes 1843-65.
 1844: Verzeichnis der Synagogenplatz-Inhaber.
 1851: Erweiterung der Frauensynagoge.
 1844, 1851, 55-59: Betr. die Fortbildungsschule.
 1852: Betr. das Reskript über das Schreiben am Sabbath. ¹⁾.
 1865: Mazzoth-Back-Ordnung.
4. Registrando- und Expeditionsbuch des Vorstandes 1841-44.
 voran geht: Geschäftsordnung von 1841.
5. Die von dem Barnas über Privatpersonen von seiten der Behörden abgeforderten und erstatteten Berichte 2 fasc. 1832-43.
 1844-50.
 1832: Verzeichnis der mit Handelspatenten Versehenen.
6. Bericht des Vorstandes 1843-52.
 1843: Summarische Berufsstatistik.
7. Bemerkungen vom Barnas Löser Doctor, an den Vorstand gerichtet 1853-54.
 darin: Verzeichnis der Belege vom Jahre 1858.
8. Verzeichnisse der Brandverluste 1836.
9. Die für die Abgebrannten eingegangenen Beträge 1836.
10. Das Notjahr 1847 und die Anschaffung von Getreide betr. (Gründung eines Brot- und Kornvereins) 1846-47.
11. Vorkehrungen zur Verhütung einer Teuerung durch Ankauf von Getreide durch Vermittelung der Gemeinde 1851-52. ²⁾.
12. Beschwerde der Vorstände der (meiningischen) Gemeinden gegen die jüdenfeindlichen Artikel der Redaktion der deutschen Zeitung. 1845 ³⁾.
13. Leipziger Synode betr. 1869.
14. Verkehr mit dem D.I.G.B. 1872-98.

1) 6. 3. 1852 Eingabe an das Staatsministerium um Modifizierung der Verordnung vom 27. 7. 1842 sowie um Erlangung von Dispens für den Vormittags-gottesdienst am Sabbath, verfaßt von Landrabbiner Dr. Dreifuß. Gutachtliche Äußerungen von Dr. Hess-Stadtlenfeld, Dr. Aub-Bayreuth, Dr. Fränkel-Dessau hinzugezogen.

2) Die jüdische Gemeinde Walldorf, die dazu 1000 fl. rhein. aufnehmen mußte, schaffte für das höheren Orts angeregte Kornmagazin 125 und für Private 100 Malter Getreide an. Die jüd. Gemeinde Berkach beauftragte den Walldorfer Barnas Löser Doctor unter denselben Bedingungen wie für Walldorf auch für sie 30 Malter zu beschaffen.

3) Gegen Redakteur und Zensor der „Dorfzeitung“ und des „Plauderstübchens“ wegen versteckter Ritualmordhetze, angelehnt an eine angebliche Mädchenraubaffäre in Thalmessen und wegen Verleumdung der jüdischen Hausierer.

C. Grundstücke und Bauten

I. Synagoge

1. Synagogenbauprivileg 1789.
Pergamenturkunde mit 3 anhängenden Siegeln¹⁾
2. Synagoge, Gottesdienst und Verbesserung desselben,
Erweiterung der Synagoge 1835-44.
3. Erweiterung der Synagoge 1851.
Darin Vertrag der Walldorfer Judenschaft(en) mit dem Bau-
meister Georg Veit Koch über neue Judenschule und Vor-
sänger-Wohnung vom 20. April 1789.
4. Synagogenarbeiten 1851.
5. Vertrag, die Reparatur der Synagogentreppe betr. 1851.
6. (Beabsichtigte) Anschaffung einer Orgel in der Synagoge 1851.
7. Zwei Verträge, Verpachtung eines der Gemeinde gehörigen
Ackers und Lieferung von Synagogenleuchtern betr. 1856, 57.
8. Kostenanschlag über die neue Inneneinrichtung der Sy-
nagoge. o. J.
9. Verkauf und Vermietung der Stände ²⁾ (1818) 1832-49
10. Tulda Saul verkauft ihren Frauenstand in der Synagoge 1845.

II. Badehaus

1. Baurechnung über das Back- und Badehaus 1836-37.

III. Schulhaus

1. Schulhaus und Wohnung des Lehrers betr. 1836-42.
2. Rechnung über das neuerbaute Gemeindeschulhaus 1838-39.
3. Belege zur Baurechnung des Gemeinde- und Schulhauses
1838-39.
4. Bestimmung der Gernzen des Platzes vor dem Schulhause
1837-43.
5. Ablösung der auf dem Schulhaus lastenden Verpflichtungen
betr. 1851.
6. Ablösung des auf der Schule lastenden, dem Freiherrn von
Bibra-Meiningen zu zahlenden Erbzinses. 1864.

¹⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens, herausgegeben von Lehrfeldt und Voss, Heft 34., 1909, S. 570. Über der rundbogigen Kellertür unterhalb der Synagoge befindet sich ein Stein mit dem Wappen der Marschalks und der Jahreszahl 1593. Diesen Hinweis verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Lehrer Grünstein, Walldorf.

²⁾ Vgl. B I 1 und B I 2.

- IV. Backhaus
1. Backhaus-Baurechnungen 1829-31.
 2. Auslagequittungen den Bau eines Backhauses betr. 1835-37.
 3. Verpachtung des Gemeindebackhauses inclusive An- und
Verordnungen hinsichtlich des Backens 1830-54.
 4. Verpachtung des Gemeindebackhauses 1855-57.
 5. Pachtvertrag mit dem Pachtbäcker J. Friedmann und Löb
Doctor 1852-57.
- V. Gottesacker
1. Den Gottesacker betr. 1837-49¹⁾.
 2. Anschaffung von Brettern durch die Gemeinde betr. 1848.
- VI. Varia
1. Baurechnung, Einnahmen und Ausgaben 1829-31.
 2. Die Bauquittungen mit Rechnungsbelegen 1837.
 3. Bauten und Reparaturen an Gemeindegebäuden betr. 1834-50.
 4. Feuerversicherungen 1867-82.
- D. Finanzwesen
- I. Abgaben und Gebühren
1. Erhebung von Gemeindeabgaben, insbesondere Schätzung
1832-34.
 darin: 1799 Schätzungsfestsetzung für die 3 Judenschaften.
 2. Abgaben der Gemeindemitglieder zur Gemeindekasse 1845-52.
 3. Schätzungstabelle 1850-53.
 4. Schätzung auf die Jahre 1853-55, 1856-58.
 5. Einschätzungen und Reklamationen 1859-65.
 6. Schätzungslisten und Reklamationen 4 fasc. 1867-76.
 7. Erach-Akten 1883-85.
 8. Erhebung der Trauungsgebühren, namentlich die mit dem
Herrn Landrabbiner Hofmann deshalb entstehenden Differen-
zen betr. 1838-45²⁾.
 9. Reklamation des David Ortweiler wegen der Abgaben zur
Gemeinde bei seiner Verheiratung betr. 1848-49³⁾.
- II. Kassen- und Rechnungswesen
1. Beitreibung der Gemeindekosten
-
- 1) Vgl. A I 1 und C VI 3.
2) Vgl. Konsistorialakten betr. die Anstellung eines Landrabbiners 1812,
1832-45. 3) Vgl. A II 5.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 22. Einnahmerecoess | 1844-46. |
| (Schulgelder 1847, Strafgelder) | |
| 3. Restantenverzeichnis | 1831-41. |
| 4. Gemeindereste | 1849-51. |
| 5. Gemeindereste des Israel Siegel | 1849-51. |
| 6. Erinnerungen, rückständige Gemeindeabgaben verschiedener Natur betr. | 1860. |
| 7. Rückständige Beiträge zur Gemeinde- und Schulkasse betr. | 1864. |
| 8. Kahal-Buch für Einnahme- und Ausgabe 2 fasc. | 1821, 1831-43. |
| 9. Einnahme- und Ausgabejournal | 1878. |
| 10. Manual | 1843-46, 1878. |
| 11. Contobuch für den Specialeinnehmer der Gemeinde | 1831-41. 1852-62. |
| 12. Einnahmebelege, Quittungen und Rechnungen | 1832-41. |
| 13. Belege zur Ausgabe | 1838-40, 1849, 1870. |
| 14. Register über auszustellende Belege | 1850-70. |
| 15. Akten der Revision von den Straßenbauten und Schulden-tilgungsabtrag wegen Vorsteher Heinrich Enzian | 1850. |
| 16. Akten des Verwaltungsamts Meiningen: | 1838-44. |
| Rechnungen von der Juden-Gemeinde zu Walldorf | 1838-44. |
| und Rechnungen über das neuerbaute Gemeindeschulhaus | 1838-39. |
| 17. Gemeinderechnungen | 1838-92. |
| Fehljahre 1864 und 1870. | |
| 18. Belege zur Rechnung | 1841-72. |
| Fehljahre 1849, 1861, 1871. | |
| 19. Revision und Justification der Gemeinderechnungen incl. Gemeinderechnungswesen überhaupt | 1827-46. |
| 20. Erinnerungen zur Gemeinderechnung | 1851, 1861/62, 1864, 1866, 1877. |
| 21. Cultus- und Schulrechnung pro 1849, dem Landrabbiner Dreyfuß 1851 vorgelegt. | |

III. Prozeßsachen

1. Klage des Rechtsanwalts Romberg-Meiningen gegen die Juden zu Walldorf betr. Zahlung von Anwaltsgebühren 1866.
2. Handakten des Rechtsanwalts Hertel-Salzungen in Sachen der Gemeinde gegen L. Schwarz-Barchfeld Aufnahmegeld betr. 1872-73.

E. Kultus und Schulwesen

I. Personala

1. Vorsänger- und Schächteramt betr. 1820-85.
2. Das Rabbinat betr. 1831-51¹⁾
1839 betr. Beiträge zum Gehalt des Landrabbiners.
1847 Dienstinstruktion für den provisorischen Landrabbiner
Dr. Dreyfuß ²⁾.
3. Aufnahme des Landrabbiners Dr. Dreyfuß als Gemeindemit-
glied betr. 1848.
4. Pensionsberechtigung des Landrabbiners 1885.
5. Person des Lehrers. 1869-79.³⁾
6. Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse für israelitischen
Lehrer und die von der Gemeinde zu leistenden Bei-
träge betr. 1843-48.

II. Kultus

1. Mizwoth-Buch (Ehrenrechte) 1831-39.
2. Hoheitssachen, im spec. das 25 jährige Regierungsjubiläum
des Herzogs Bernhard betr. 1846.

III. Schulsachen

1. Schulbuch 1824-39.
zugleich hinten begonnen als Einnahme- und Ausgabebuch
1824-31.
2. Die öffentliche und Privatschule, Unterricht, Verbesserungen
derselben und Besoldung der Lehrer betr. 1832-49.
1837, 1847, 1849 Schülerverzeichnisse.
3. Kopialbuch, Regierungsreskripte das Schulwesen betr. ent-
haltend 1841-46.
4. Einrichtung einer Fortbildungsschule 1839-40.⁴⁾
5. Bericht des Vorstandes den Confirmationsunterricht der Leh-
rer betr. 1844-45.
6. Das Schreiben israelitischer Schüler in christlichen Schulen
am Sabbath betr. 1843⁵⁾.

F. Wohlfahrtspflege

I. Vereine

1. Verein zur Beförderung und Unterstützung unbemittelter
israelitischer Jünglinge zur Erlernung von Handwerken, Kün-
sten und Wissenschaften 1837-60.

1) Vgl. Anlage.

2) Vgl. Akten des Herzogl. S. Landesministeriums betr. Besetzung des Landes-
rabbinats 1846-48. 3) Vgl. Human, S. 83. 4) Vgl. B III 3. 5) Vgl. B III 1.

- | | |
|--|------------|
| 2. Armenverein | 1841-63. |
| 3. Belege des Hilfsvereins | 1847. |
| 4. Kassabuch des Krankenpflegevereins | 1870-78. |
| 5. Protokollbuch des Krankenpflegevereins | 1873-1902. |
| 6. Freiherr Amschel Meyer von Rothschildsche Stiftung für arme Israeliten zu Frankfurt a. M. | 1867-79. |

II. Einzelunterstützungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Armenwesen, insbesondere Unterstützung und Verpflegung armer und Beaufsichtigung verwahrloster Personen | 1833-45. |
| 2. Beiträge für die bei dem Wasunger Brand Verunglückten | 1849. |
| 3. Billets zur Speisung der Armen betr. | 1851. |
| 4. Übersiedlung der Geschwister Saul-Walldorf nach New York betr. | 1852. |

III. Kollektensachen

G. Litteralien

- | | |
|--|----------------|
| 1. Litteralien ohne Datum. | |
| 2. Litteralien | 1791-1902. |
| darunter Landtagsberichte und Verordnungen | 1828, 1841 ff. |

Anlage

Zur Begründung des Landrabbinate und zur Entstehung der Synagogen- und Gottesdienstordnung für das Herzogtum Sachsen-Meiningen

Die napoleonische Epoche, die mit Säkularisierungen, Mediatisierungen und Gebietstausch die politische Karte Deutschlands völlig veränderte und erheblich vereinfachte, hat schon durch diesen neuen innern Aufriß auch einen wesentlichen Einfluß auf die staatsbürgerliche Stellung der deutschen Juden ausgeübt.

Aus der Buntscheckigkeit kleiner und kleinster Gewalten waren größerer staatliche Gebilde mit einer zahlreichen Bevölkerung geworden. Damit wurden auch die Juden, die bisher in den kleinen Grafschaften, Fürstentümern, Bistümern, Ritterschaftsgütern geschützt waren, nun plötzlich aus diesen Einzelbindungen gelöst und dem großen Staatswesen überantwortet, in dem alle jene anderen Herrschaften aufgegangen waren. Das schuf für die neuen Staaten auch in dieser besondern Frage eine völlig neue und schwere Situ-

1) Vgl. B III 10.

ation und belastete sie mit einer Aufgabe, die ihnen bis dahin entweder überhaupt nicht oder auch nicht annähernd in gleicher Schärfe und Dringlichkeit gestellt war.

Diese neuen Staatswesen sahen sich plötzlich einer überaus großen Zahl von unmittelbaren jüdischen Untertanen gegenüber, die vorher unter mannigfach verschiedenen Bedingungen gelebt hatten und völlig ungleichmäßig im erweiterten Staatsgebiete verteilt waren. Daraus ergab sich für diese neugebildeten deutschen Staaten — schon im Interesse der Vereinheitlichung ihrer Verwaltung — die Notwendigkeit, neues Recht für ihre Juden zu schaffen. Es galt, einen Ausgleich zwischen den in den einzelnen Gebietsteilen jeweils erreichten Rechtszuständen und zwischen den verschiedenartigen Interessen und Ansprüchen herzustellen, sowie Formen zu finden, die den Juden dem Staat nützlicher machten. Es ist daher nur zu verständlich, daß ähnlich gelagerten Voraussetzungen ähnliche Folgerungen entsprachen, daß die Judenedikte jener Tage sich so vielfach in Tendenz und Bestimmungen berührten, so zahlreiche sinn- und wortgetreue Übereinstimmungen zeigten. Und eben so selbstverständlich ist es, daß das Beispiel der größeren maßgebend für die kleineren, ähnlich zusammengesetzten Staaten wurde.

Aus solchen Quellen hat sich denn auch das Judengesetz von Sachsen-Meiningen gespeist.

In Sachsen-Meiningen, das in Rheinbundtagen seine Herrschaft aus würzburgischem und ritterschaftlichem Besitz erweitert hatte, waren die Juden in einigen wenigen geschlossenen Siedelungen, in den ritterschaftlichen Judendörfern, an ihrer Spitze Walldorf, konzentriert. Vom Wohnen in den Städten waren sie ausgeschlossen; ganz auf den Handel, zumeist den, notwendig auf Kreditieren aufgebauten, Hausier- und Viehhandel, die Mäkelei, das „Schmusen“ angewiesen, befanden sie sich vorwiegend in kümmerlichster wirtschaftlicher Lage. Von allen übrigen Berufen ausgeschlossen, lebten sie fast ohne jeden Zusammenhang mit der höheren Kultur der Zeit in ihren alten religiös-nationalen Formen und Zusammenhängen, stark durch ihr Gemeindeleben.

Das Gesetz, das in diese Zustände bewußt richtungsverändernd eingriff, das Patent für die Juden der alt-meiningischen Gebietsteile vom 5. Januar 1811 ¹⁾, zeigt — dem angedeuteten Zusammenhang

1) Abgedruckt bei Human S. 129-36. Entstehungsgeschichte wesentlich in den Regierungsakten betr. die Verhältnisse, Verfassung und Gesetze der Juden in dem hiesigen herzoglichen Lande. 1808 f. und in den Akten der Geheimen Kanzlei

gemäß und durch die Vorakten deutlich gemacht — Einwirkungen der Gesetzgebung Napoleons, des Fürstprimas von Dalberg und Badens; und auch die Zustände im Königreich Westfalen, sowie die Tagespublizistik haben unverkennbar ihren Einfluß geltend gemacht.

Dies Patent war also ein ausgesprochenes Erziehungsgesetz. Es ging von der Voraussetzung aus, daß die „inländischen Juden zu dem vollständigen Genuß des Staatsbürgerrechts noch nicht hinlänglich vorbereitet seien“ und betrachtete es als vorzüglichste Pflicht der Regierung und als eigentlichen Zweck der Verordnung selbst, den Juden den Weg zur Erlangung der vollen Gleichberechtigung zu bahnen und zu erleichtern.

So wie der Jude damals war, erschien er den maßgebenden Behörden — das ergibt der Inhalt des Patents deutlich genug — besonders in einer doppelten Hinsicht noch nicht reif zur vollen Aufnahme in den Staatsverband: er war von den übrigen Bewohnern noch zu sehr unterschieden in der „Nahrungsweise“ d. h. in seinen Berufen und in der „Bildung“, in der Gesamtheit der kulturellen Anschauungen.

Das Patent drängte denn auch mit Macht dahin, die Juden vom Handel, besonders von dem Hausierhandel in all seinen Formen, vom Viehhandel und vom „Schmusen“ abzuziehen und sie den handwerklichen und ländlichen Berufen zuzuführen.¹⁾

Die Tendenz solcher Umschichtungsbestrebungen war eine doppelte. Sie stellte sich einmal als eine Schutzmaßregel dar, weil man das Wirken der Juden als ein wirtschaftlich ungemein schädliches — vor allem dem Bauern abträgliches —, als einen Quell wirtschaftlicher Übervorteilung und Ruinierung empfand, der mit Gewalt verstopft werden mußte.²⁾ Auf der anderen Seite aber war nicht zu verken-

zu Meinungen betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt, insbesondere die Regulierung derselben. Vol. I. (1784) 1810-16.

1) Selbst in dem das Patent in einigen Punkten abschwächenden Reskript vom 4. II. 1812 wurde in Anlehnung an einen Vorschlag aus den Vorverhandlungen von 1810 kategorisch, allerdings erfolglos, „allen Judenjungen und Purschen bis zum 18. Jahr das Herumlaufen mit Waaren und andern Artikeln auf den Dörfern und Städten“, ja sogar der bloße Aufenthalt an den Zollstätten und Toren untersagt.

2) Die mittleren Verwaltungstellen des Landes gingen übrigens — selbst in dem bewegten Jahre 1819 — in der Verurteilung der Wirtschaftsfunktionen der heimischen Juden keineswegs zusammen: Vgl. Regierungsakten, die Erläuterung des wegen des Juden-Handels erlassenen landesherrlichen Regulativs vom 15. Oktober 1819 und verschiedene Modificationen desselben betr.

nen, daß die Juden, die ja nur in ganz wenigen Dörfern dicht zusammengedrängt saßen, ¹⁾, nur dadurch der Bevölkerung wahrhaft assimiliert werden konnten, daß sie auch in ihrer Tätigkeit in näheren Bezug zur Bevölkerung, in eine wahrhaft innere Verflechtung mit ihr gebracht wurden.

In den nicht gerade von Wohlwollen getragenen, ja eher von dem Glauben an die moralische Minderwertigkeit der Masse der deutsch-polnischen Judenheit besessenen Verhandlungen rund um das Patent kommt es energisch zum Ausdruck, daß erst die sichtbar anstrengende Arbeit der Hände die Brücke zur Gesamtbevölkerung schlage und die Gemeinsamkeit der Lebensanschauung schaffe, die dem Staat die Verleihung gleicher staatsbürgerlicher Rechte ersprießlich erscheinen lassen könnte.

Es war nur ganz folgerichtig, daß der Staat, der seine Juden — nach dem allgemeinen Grundsatz aller zeitgenössischen Judenemanzipation — zu besseren und nützlicheren Mitgliedern des Staatsverbandes machen wollte, wie der wirtschaftlichen Betätigung so auch der kulturellen Verfassung seiner jüdischen Untertanen seine Aufmerksamkeit zuwandte.

Auch hier sind — in Meiningen wie überall in deutschen Ländern — beide oben gekennzeichneten Tendenzen unverkennbar.

Man erblickte in dem ganzen Religionssystem der Juden etwas Schädliches und etwas Kluftschaffendes und wollte beidem dadurch begegnen, daß man die als abwegig empfundenen Erscheinungen des nur von außen gesehenen jüdischen Religionswesens abzuändern und abzuschaffen und überdies die jüdische Jugend durch die Schule dem deutschen Kulturleben anzuschließen suchte.

So wie das Meininger Judengesetz Anfang 1811 vorlag, war es — mochte es auch für seine Zeit als liberal gelten — für die Juden des Landes ein Gegenstand der Erbitterung und des Mißvergnügens. und dies um so mehr, als die zahlreich zu Handelsgeschäften ins Land kommenden Juden aus dem Königreich Westfalen sie ständig daran erinnerten, daß man im großen Nachbarlande 'es gewagt hatte die Juden — wenigstens gesetzlich—zu emanzipieren, sie „in den Strudel des Staates zu werfen, damit sie darinnen verarbeitet würden“.

Bedenkt man, daß gerade die härtesten Bestimmungen des Patents, die Festsetzungen über die Heiraten, die mit ihrer Erziehungsstrenge den rein physischen Bestand der Familie schwer belasteten

¹⁾ 1833 wohnte allein in dem einen, erweiterten, Amt Meiningen mehr als die Hälfte der gesamten Mein. Judenschaft.

(§§ 2 und 4), bei manchen Inhabern der obersten Beamtenposten auch auf keine rechte Gegenliebe stießen, so kann man sich leicht vorstellen, wie sich die Judenschaft gegen die Fesselung des neuen Gesetzes aufbäumte. Die umfangreiche Vorstellung, die sie dagegen bereits am 15 März 1811 einreichte¹⁾, war denn auch eine fortlaufende unerbittliche und erstaunlich freimütige Kritik des ganzen Gesetzgebungswerkes.

Der beste Beweis dafür, daß ihre Ausstellungen aber trotzdem nicht ohne Berechtigung und ohne Eindruck waren, wird dadurch erbracht, daß sich der Geheime Rat bereits am 4. Februar 1812 zum Erlaß einer weitläufigen Erklärung des Patents vom 5. Januar 1811 bereit finden lassen mußte, die zwar die Hauptargumente, wie die Staatsraison sie für sich sehen und stehen lassen zu müssen glaubte, und die daraus fließenden Hauptfestsetzungen des Gesetzes noch einmal unterstrich, im einzelnen aber doch nach den Wünschen der Judenschaft modifizierte und nachgab²⁾.

Zu den Punkten, in denen die Judenschaft Erfolg hatte, gehörte damals auch die wichtige Frage der Anstellung eines Landrabbiners.

Über das Amt des Landrabbiners bestimmte der § 7 des Patents von 1811 das Folgende.

„Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabbiners beschlossen.

Zu allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Functionen soll ihm auch die Spezialaufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, sowie die Führung der Geburts-, Heirats- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämtlichen Juden-Gemeinden haben daher, nach dem Verhältniß ihrer Größe, resp. einen oder zwei Candidaten hierzu in Vorschlag zu bringen, welche für das erstemal Ausländer

1) Unterzeichnet von Hoffaktor Jacob Israel Romberg aus Dreißigacker und den Barnassen Manes Jacob aus Walldorf, Marx Mayer aus Bauerbach und Salomon Fischmann aus Bibra.

2) Vgl. A I 1.

sein dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prüfung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir Uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjekte, zu Beförderung unserer wohlgemeineten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würden, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszuersuchen.

Die Besoldung desselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beiträge der Juden-Gemeinden zu fundieren, deren Regulierung vorbehalten bleibt”.

Im Entwurf zum Patent ist zwar angegeben, daß diesem § die Verordnung des Fürstprimas von Dalberg vom 30. November 1807 zugrunde lag¹⁾, es scheint aber außer allem Zweifel zu sein, daß mehr noch das Beispiel des Königreichs Westfalen einwirkte, wo der Geheime Finanzrat Israel Jacobson an der Spitze des israelitischen Konsistoriums²⁾ eine im Sinne der Aufklärung und der Assimilierung der Juden an die übrigen Staatsbürger ausgewertete, überragende, halb geistliche, halb weltliche Stellung einnahm. Aber gerade wegen dieses sicher erspürten geistigen Zusammenhanges — und Jacobson war eine so bekannte und eine so mit bewußtem Eifer im Vordergrund agierende Persönlichkeit, daß er und seine Wirksamkeit eben so sehr den hohen Behörden des Herzogtums wie der meiningischen Judenschaft bekannt sein durfte — aber gerade deswegen halte ein seinem Ebenbild geschaffener Landrabbiner für die jüdischen Kritiker des Patents nichts Verlockendes. Die nahe liegende Vermutung, daß der Hoffaktor Romberg seine Machtstellung als eigentlicher Vertreter der Judenschaft nicht mit einem andern teilen mochte und deshalb die Schaffung des Landrabbinate zu hintertreiben suchte, darf ausscheiden. Gewiß aber war die meiningische Judenschaft in ihrer Masse den weitgehenden Reformen nicht zugeeignet, wie sie Jacobson damals schon mit einem dem christlichen allzu auffallend nachgeahmten Gottesdienst eingeführt hatte, und wie sie sie wohl von dem ihr zugedachten Landrabbiner befürchtete. Außerdem aber schreckte die Judenschaft, deren Zahl damals noch unter Tausend war, vor den mit der Anstellung eines Landrabbiners verbun-

1) Neue Stättigkeits- und Schutz—Ordnung der Judenschaft zu Frankfurt a.M., 1808, I. Abschnitt.

2) Vgl. Felix Lazarus, Das Königlich Westphälische Konsistorium der Israeliten, Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums, 58, 1914, und die dort über Jacobson angegebene Literatur.

denen Kosten zurück, die ihre ohnehin geringe und stark angespannte pekuniäre Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig beschweren mußte.

Die Judengemeinden des Landes machten also geltend, daß in dem einzigen Falle, wo die seit altersher unter ihnen wirkenden jüdischen Ortsschulmeister nicht ausreichten, nämlich bei Ehescheidungen, wie bisher ein auswärtiger Rabbiner zugezogen werden sollte¹⁾. Sie schlugen der Regierung vor, falls diese überhaupt darauf bestünde, einen gemeinsamen obersten Sachwalter für die Juden des Landes zu bestellen, dazu nicht einen Landrabbiner, sondern einen Obervorsteher, einen Oberbarnas, zu ernennen.

Den allgemeinen kulturellen Absichten des Patents aber, die durch Schaffung des Landrabbinats gewissermaßen sichtbar festgelegt sein sollten, also dem Schulprogramm der Regierung, verschloß sich die Judenschaft bei ihrem Widerstand gegen den neu zu begründeten Posten — wenigstens theoretisch — durchaus nicht. Die Behauptung der Juden, daß „es in ihren Gemeinden schon so weit gekommen sei, daß sie ihre Kinder in die christlichen Schulen schicken“ dürfte zwar für das Jahr 1811 eine stark ausgedehnte Verallgemeinerung sein²⁾, immerhin aber erklärten sie sich bedingungslos zur Beschickung der christlichen Schulen oder zur Annahme „genugsam geprüfter“ Lehrer auf eigene Kosten und zur Unterwerfung unter die jährlichen Schulvisitationen durch die evangelischen Geistlichen, allenfalls sogar gegen Honorar, bereit.

Wie für ihr Schulwesen, so wollten sie auch für ihren Gottesdienst, ihre milden Stiftungen und Armenanstalten, ja sogar für die geistliche Judikatur³⁾ sich der Obergewalt des Konsistoriums unterwerfen, ihm damit also alle die Befugnisse übertragen wissen, die das Patent dem Landrabbiner zugeordnet hatte.

Diese Entschließungen gingen jedoch einer Minderheit unter den Vertretern der Meininger Gemeinden in ihrer Selbstentäußerung

¹⁾ Die ritterschaftlichen Juden hatten sich mit Zustimmung ihrer Herrschaften zu dem Rabbiner in Burgpreppach, die ehemals würzburgischen in Berkach zu dem in Heidingsfeld gehalten.

²⁾ Sicher bezeugt ist das nur für die eine Sonderstellung einnehmende Familie Romberg, die „Israels Söhne“ und noch 2 Familien aus Dreißigacker. Vgl. Akten d. Herzogl. S. Geh. Kanzlei zu Mein. betr. die bürgerl. Verhältn. d. Jud. in Meiningen, insbes. deren Aufnahme und Ansässigmachung, 1810-47 und die vorher zitierten Akten. Aber schon im 18. Jahrhundert war der etwa um 1725 geborene Walldorfer Barnas Moses Löw Holländer, der Held des Walldorfer Lehmkrieges, mitsamt seiner Familie um die Erwerbung der zeitgenössischen feinen Bildung bemüht. Vgl. Siegel S. 51.

³⁾ Vgl. noch Patent vom 5. 1. 1811 § 12, Human S. 133.

zu weit. Zu dieser Minderheit gehörte auch der Hoffaktor Romberg. Er versuchte, noch bevor die Entscheidung über die Vorstellung der gesamten altmeiningischen Judenschaft vom 15. März 1811 gefallen war, die Regierung zur Annahme des orthodoxen und sehr gebildeten Warburger Kreisrabbiners Sutro aus Beverungen¹⁾ zu bewegen, der mit einer während einer Reise im Herzogtum gehaltenen deutschen Predigt viel Beifall gefunden hatte und auch nur mäßige Gehaltsansprüche stellte. Aber diese Kandidatur blieb nur Episode²⁾. Und auch die Bewerbung des Rabbiners der Walldorfer Gemeinde, Abraham Weiler, der seit ungefähr 1786 in Walldorf amtierte, hatte im Sinne der Kulturpolitik gewiß keinen Anreiz für die Regierung und blieb erfolglos.

Die Frage des Landrabbinate, ebenso wie die des Judenschaftsgerichts, des Schulwesens, des Kultus und der religiösen Verfassung der Juden, wurde zunächst aus dem Komplex der Erörterungen ausgesondert, die sich an das Patent von 1811 unmittelbar anschlossen. Sie wurde einerseits der Kompetenz des Konsistoriums überlassen und andererseits zum Gegenstand von Verhandlungen mit Gotha, weil dieses wegen der Juden in dem gemeinsam mit Meiningen verwalteten Amte Römhild³⁾ mitzureden hatte, fand aber damals keine Erledigung und blieb Programmpunkt.

Als nach der Verschmelzung von Meiningen mit Sachsen-Hildburghausen, wo 1826 das Herzogshaus ausgestorben war, 1829 eine neue Behördenorganisation in dem erweiterten Herzogtum Platz griff, da bestimmte das Edikt vom 21. Januar 1829,⁴⁾ das diese Einrichtung schuf, im Artikel 3, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Juden von einer Deputation des Konsistorium „mit Zuziehung des Landrabbiners“ besorgt werden sollten.

An diese Bestimmung knüpfte denn auch das Konsistorium an, als der Rabbiner Weiler in Walldorf 1832 gestorben war, und nun die Bahn für die Schaffung des vom Gesetz verlangten Landrabbiners-

1) Sutro wurde 1815 Landrabbiner von Münster und der Grafschaft Mark und später auch von Paderborn und entfaltete eine vielseitige Tätigkeit. Vgl. Mitteilungen des Gesamtarchivs III, I, 1911 S. 12 Anm. I. (dort ist 1800 in 1810 zu verbessern) und F. Lazarus a. a. O. S. 551 Anm. 4.

2) Aus welchem Grunde die Kandidatur Sutro verschwand, ist aus dem zur Verfügung stehenden Material nicht ersichtlich.

3) In dem Reste des Amtes Römhild, sowie im Amte Themar wurde das Edikt vom 5. 1. 1811 erst am 23. 6. 1835 eingeführt. Vgl. Ausschreiben der Herzogl. S. Meiningischen Landesregierung I. 55.

4) Sammlung der landesherrlichen Verordnungen des Herzogs. S. Meiningen, I. 22.

amtes frei schien ¹⁾. Der neue Rabbiner der Walldorfer Gemeinde sollte zugleich mit den Funktionen des Landrabbiners betraut werden. Doch ein Teil der Gemeinden unter Führung von Hildburghausen weigerte sich zur Besoldung beizutragen, so daß die Bitte der übrigen Gemeinden, voran Walldorf, mit der Besetzung der Stelle noch zu warten, bis der aus Walldorf stammende Joseph Hofmann in Marburg seine Studien beendet hätte, dem Konsistorium einen Anlaß zum Hinausschieben der ganzen Angelegenheit bot. Einen Anlaß, den es schon in der Hoffnung auf eine Sinnesänderung der steuerscheuen Gemeinden gern ergriff. Der Schulhalter S. Gutmann ²⁾ versah provisorisch die Rabbinatsgeschäfte, während in wichtigen Fällen der weimarische Landrabbiner Dr. Hess aus Stadtlengsfeld, der bekannte Reformeiferer, herangezogen werden sollte.

Inzwischen bildete sich Joseph Hofmann auf der Universität fort. Ein merkwürdiger Mann, ein Mann, in dessen Bildungs- und Entwicklungsgang zwei Welten hart aufeinander stießen, in dem trotz mühsamsten Ringens jene Harmonie und Geschlossenheit nicht zu Wege kam, nach der er strebte; der sich an der Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, zerrieb, weil er mit Hartnäckigkeit dem Prinzip nachhing und doch wieder über die Traditionen nicht hinweg konnte, denen er entwachsen schien.

Nachdem er, der am 21. Januar 1806 geboren war, in seiner Heimat bis zum 16. Lebensjahr biblisch-talmudischen Unterricht genossen und sich dann auf der berühmten Talmudhochschule in Fürth, in Mainz und Homburg v. d. H. zum wissensreichen Talmudisten gebildet hatte, besuchte er nach zweijähriger privater Vorbereitung noch als Fünfundzwanzigjähriger das Gymnasium in Meiningen ³⁾ und ging von dort, allerdings ohne die Abgangsprüfung zu bezwingen, 1832 zur Universität. Vorher aber hatte er Dr. Hess in Stadtlengsfeld aufgesucht und mit ihm die Einrichtung seines Studiums beraten. Der Umbruch war also damals schon vollzogen, die Kulturschwenkung schon ausgeführt, und jedenfalls innerlich

1) Akten der Geh. Kanzlei zu Meiningen betr. die israelitischen Gemeinden des Landes, insbesondere die Anstellung eines Landrabbiners für dieselben. 1812. 1832—1845.

2) Vgl. Allgemeine Zeitung des Judentums (A Z J.) 2, 1838 S. 56.

3) Diese genauen Angaben stammen aus der „Rede, gehalten am Grabe des Landrabbiners Joseph Hofmann in Walldorf am 19. Nov. 1845 von S. Steinhart, Gemeinde- und Seminarlehrer zu Hildburghausen“, die Herr Bankdirektor Ludwig Hofmann Meiningen in dankenswerter Weise dem Gesamtarchiv zur Verfügung gestellt hat.

schon die Entscheidung für jene Bewegung im neuzeitlichen Judentum getroffen, die man die „Reform“ zu nennen pflegt, und die gerade in Dr. Hess einen der extremsten Vertreter besaß¹⁾.)

Anhänger dieser Richtung, das waren Männer, wie sie der in bestimmten Vorstellungen vom Judentum befangene Staat für seine kulturellen assimilatorischen Bestrebungen brauchte, wie das Patent von 1811 sie als Landrabbiner gewünscht hatte.

Hofmann hatte Ende 1835 in Marburg vor dem Kommissar für die rabbinisch-religiöse Prüfung, dem Proviziallandrabbiner Gosen, und vor der akademischen Kommission zur akademischen d.h. allgemein-wissenschaftlichen Prüfung der Bewerber um Rabbinerstellen, vor den Professoren Creuzer, Justi, Hupfeld und Rubino in Marburg mit gutem Erfolge bestanden und die Befähigung zum Bekleiden auch höherer Rabbinate erhalten. Aber das Konsistorium, das es ihm nicht verzeihen konnte, daß er gegen die Konsistorialerlaubnis ohne vollgültige Schulschlußprüfung die Universität bezogen hatte, und das deswegen stets eine Verstimmung gegen ihn beibehielt, bestand noch auf einer besonderen Aufnahmeprüfung nach dem Muster des Aufnahmeexamens für die christlichen Predigtamtskandidaten.

Zu den mehr formalen Gründen, aus denen die nicht völlig geklärte Frage der Behandlung von Kandidaten der jüdischen Theologie im Sinne einer Gleichsetzung mit der der christlichen Kandidaten entschieden wurde, kam als ausschlaggebend für diese Forderung der, daß das Konsistorium sich vor allem ein Bild von den Anschauungen und Grundsätzen Hofmanns machen wollte. Auf diesen Punkt legte es entscheidendes Gewicht, was nur selbstverständlich war, da ja der Landrabbiner als ein Beamter gedacht war, der im Sinne der Aufklärung kultivierend auf die Judengemeinden seines Vaterlandes wirken sollte. Es ist daher begreiflich, daß das Moment der Allgemeinbildung des Rabbiners so stark betont wurde²⁾ — eine Forderung, die auch

¹⁾ Dr. Mendel Hess, geb. in Stadtlengsfeld 7. März 1807, 1828 provisorisch, 1831 definitiv als Landrabbiner des Großherzogtums Sachsens Meiningen angestellt, gest. Stadtl. 21. Sept. 1871. Vgl. Abraham Geiger in seiner Jüd. Zeitschr. f. Wissenschaft u. Leben X, Breslau 1872 S. 204-07.

²⁾ Auch nach dem Hildburghäuser Edikt vom 11. Mai 1814 (§ 10) sollte keiner zum „Studium der jüdischen Gottesgelahrtheit“ zugelassen werden, der sich nicht vorher wie über seine moralischen Qualitäten so auch über seine Allgemeinbildung, besonders seine Kenntnisse in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch ausgewiesen hätte. Human S. 103. Und der Art. 40 des Gesetzentwurfs von 1837 bestimmte mit deutlicher Beziehung auf Hofmanns Gymnasialschicksale: Zur Befähigung eines Rabbiners ist erforderlich, daß er nach wohlbestandener Abiturien-

die gleichzeitige jüdische Publizistik energisch vertrat—, und daß das Konsistorium dem Hofmann stets einen Widerpart in einem andern Landeskinde, dem aus Bauerbach stammenden, damals noch studierenden Jacob Mühlfelder ¹⁾ hielt, zu dessen gründlicher fundierten Bildung es größeres Vertrauen hatte.

In seinen die Bedeutsamkeit des Amtes unterstreichenden Ansichten und Forderungen traf das Konsistorium mit dem Landesministerium in Meiningen zusammen. Nur kam man hier aus ganz anderen, staatspolitischen Erwägungen dazu. Dem Referenten Debertshäuser schien es eine Fahrlässigkeit des Staates, daß er den Juden den Zugang zu den öffentlichen Schulen geöffnet, aber versäumt hatte, durch gleichzeitige Sorge für die religiösen Bedürfnisse der heranwachsenden Generation, für ihr jüdisch-religiöses Gefühl, einer Kritiksucht vorzubeugen, die — so mußte sich sein Gedankengang schließen — von der Beurteilung des Judentums leicht auch auf staatliche Gegebenheiten überspringen konnte. Anders als etwa zur gleichen Zeit in Preußen suchte der Meininger Geheimrat dieser Gefahr zu begegnen. Ihm schien eine vorsichtige Einwirkung auf den Kultus und eine durchgreifende Beförderung harmonischer Bildung der jüdischen Jugend das beste Gegenmittel zu sein.

Weil sich für den Staat im allgemeinen als die geeignete Form für eine solche zweckbewußte Beeinflussung die des modernen Rabbinate erwiesen hatte, sollte auch hier zur Verbesserung des sittlichen, religiösen und — rechtlichen Zustandes der meiningischen Juden die Wirksamkeit eines Landrabbiners in Anspruch genommen werden. Man erkennt aus dieser Formulierung mit aller Deutlichkeit, in welchem eminentem Sinne die Landrabbinate jener Tage als Emanzipationsfaktoren eingesetzt wurden, wie alle Strahlen des Emanzipationsproblems sich in ihnen trafen.

Hofmann mußte sich also im Mai 1836 einer allgemeinen Prüfung in Meiningen unterziehen und tat dies mit günstigem Erfolg ²⁾.

tenprüfung auf einer Universität sich mit den allgemeinen philos. philolog. theolog. und hist. Wissensch., insbes. mit der jüd. Theologie wohlvertraut gemacht und gute Zeugnisse über sein Verhalten beigebracht hat. Vgl. A I 2.

¹⁾ Dr. Jacob Joseph Mühlfelder, der besondere Günstling des Hildburghäuser Oberkonsistorialrats Dr. Nonne, des „Pestalozzi Thüringens“, konnte sich in Deutschland nicht durchsetzen und wurde schließlich Rabbiner in New York. Vgl. Human S. 103 und Konsistorialakten über seine Prüfung, die alle Materialien über sein Examen und seine jährlichen Arbeiten enthalten.

²⁾ Debertshäuser hatte das Prüfungskollegium und auch den Prüfungsort bestimmt. Das war günstig für Hofmann und eine Spitze gegen das Konsistorium in

Das Thema seiner schriftlichen Arbeit behandelte die Frage: Unter welchen inneren und äußeren Grundbedingungen wird ein Rabbiner auf die sittliche und religiöse Fortbildung der ihm untergebenen Gemeinde, hauptsächlich des heranwachsenden Teils derselben segensreich einwirken können?

Er griff sie mit einer gradlinigen Energie auf und arbeitete sie zwar etwas schematisiert, aber doch so durch, daß sie nicht nur ein Programm darstellte, sondern auch ein volles Bild von der Persönlichkeit des Mannes, von seinen Ansichten und Erwartungen gibt und darüber hinaus zu einem Zeitdokument wird.

Ganz beherrscht von dem Streben nach dem „neuen Geist“, den sein Motto aus Ezechiel (XXXVI, 26 und 27) kündete, und in dessen Dienst er die „moralische Veredelung des Menschengeschlechts“ als sein Wirkungsziel betrachtete, verlangte er vom Rabbiner das Höchstmaß an allgemeiner und talmudischer Bildung. Es war seine Meinung, daß erst aus diesem doppelten Wissen heraus der Talmudismus und das Cerimonialgesetz überwunden, und erst dann auch die Gemeinde auf denselben Weg der Erkenntnis, zum neuen Geist, zur „wahren inneren Frömmigkeit“ geführt werden könnte. Dabei war er — mit einigen, allerdings sehr wesentlichen und recht eigentümlichen, teilweise sehr irreführend formulierten, Einschränkungen ¹⁾—für vorsichtige Schonung der bestehenden Religionsanschauungen, bis Predigt, Reform des Gottesdienstes und der religiösen Erziehung die bestehende Denkungsart allmählich entthront hätten. Und so war er wohl rein gedanklich für die Abschaffung der ihm in Inhalt und Häufung nicht zusagenden hebräischen Gebete und für ihre Ersetzung durch deutsche Choräle, schob aber auch das auf die lange Bank der fortschreitenden Entwicklung. Auch nur solange wollte er noch der Erlernung des Hebräischlesens das Wort

Hildburghausen. D. hatte übrigens als Prüfungsarbeit vorgeschlagen: Entwurf einer Instruktion für einen Landrabbiner überhaupt und besonders in Hinsicht seiner Tätigkeit für die Verbesserung des jüdischen Schulunterrichts und des jüdischen Gottesdienstes.

- 1) 1. Der Rabbiner verwerfe alle im Talmud u. den Rabbinen enthaltenen Grundsätze, welche mit der Sittlichkeit streiten;
2. er entferne alle Schwierigkeiten, welche den bürgerlichen Verhältnissen der Juden hindernd im Wege stehen, u.
3. er verwerfe alle späteren Einrichtungen u. Zusätze der Ceremonialgesetze u. die aus frommem Aberglauben u. religiöser Finsternis entstandenen Gebräuche u. Kleinlichkeiten der spätern Rabbinen, u. lege hierin, sowie bei den casuistischen Fragen den Maimonides, als einen verständigen Auszug aus dem Talmud zu Grunde.

reden. Allen Nachdruck aber legte er auf den systematischen Religionsunterricht, damit „wahre Frömmigkeit, Sittlichkeit und Tugend und ein geläuterter Gottesbegriff mit der Jugend heranwachsen“.

Hofmann mußte fühlen, daß der Rabbiner, der ein solches Programm der versteckten Revolution und der offenen Reformen durchführen wollte, starker äußerer Stützen bedurfte und verlangte daher ganz sinngemäß, daß er „unmittelbar unter dem Staate stehe und nicht von den Juden abhängen“.

Die Kommission hatte also gesehen, daß Hofmann die „talmudischen Irrlehren seiner Bayerischen Collegen“ nicht teile, und da auch die mündliche Prüfung ihn als „freisinnig, nicht hinter seiner Zeit zurückgeblieben, dabei nicht ultrarational“ gezeigt hatte, auch seine populären und würdigen Predigten gefielen, so trug sie darauf an, ihm die Stelle eines Ortsrabbiners in Walldorf definitiv und die eines Landrabbiners provisorisch zu übertragen. Aber mit dem Amt hatte es für den Geprüften noch lange Weile. Er wurde zwar schon am 18. November 1836 als Ortsrabbiner von Walldorf bestätigt, konnte aber erst am 17. November 1838 in sein Amt offiziell eingeführt werden ¹⁾. Zwei volle Jahre lang hatte er brach liegen und sich in kümmerlichsten Verhältnissen quälen müssen ²⁾, bis endlich die Widerstände zerstoßen waren, die ihm entgegenstanden. Die aus Walldorf selbst kommenden waren noch nicht so sehr gegen seine Person wie gegen die finanzielle Belastung gerichtet gewesen. Die Gemeinde hatte nicht ohne Grund gefürchtet, daß Hofmann gar nicht — wie ursprünglich geplant — auch Landrabbiner werden, und so die ganze Last der Besoldung auf der durch den Brand von 1836 schwer getroffenen Gemeinde ³⁾ haften bleiben würde. Diese Gefahr drohte vom Konsistorium her: immer den Gegenkandidaten im Hintergrund, suchte es ganz offensichtlich die Einweisung von Hofmann in das Landrabbinat zu hintertreiben. Erst als es dem energischen Vorgehen der Walldorfer Gemeinde gelungen war, dem Konsistorium die gesetzliche Handhabe für sein Vorhaben zu entwenden, wurde die Bahn für Hofmann freier.

1) A Z J. 3. 1839 Nr. 25.

2) Hs. Notlage steigerte sich so, daß er 1838 aus dem Gnadenfonds des Herzogs eine Zuwendung in der Höhe der Hälfte des ihm zugedachten Gehaltes erhielt.

3) Einer früheren Überschuwirtschaft standen jetzt 5000 Gulden Schulden gegenüber, zu denen noch die regelmäßigen Ausgaben für den Elementarlehrer (300 fl.), den Vorbeter (120 fl.) und den Gemeindediener (36 fl.) kamen. Vgl. auch B III 8 u. 9.

1837 war der Gemeinde der Entwurf des bereits 1829 in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten ¹⁾ Gesetzes über die Verhältnisse der jüdischen Untertanen des vereinigten Herzogtums bekannt geworden. In diesem Entwurf (AI2.) hatte sich die Bestimmung gefunden (Art. 39), daß jede größere Gemeinde einen eigenen, dem Landrabbiner unterstellten Ortsrabbiner haben sollte. Diese Bestimmung, schon an und für sich nur auf Walldorf anwendbar, erst recht bedrohlich in Zusammenhang mit den Quertreibereien des Konsistoriums, rief die Immediateingabe der Gemeinde vom 19. November 1837 hervor. Sie hatte den Erfolg, daß aus dem etwas gekürzten Entwurf, der dann am 16. März 1838 den Landständen des Herzogtums zugeing ²⁾, der angefochtene Paragraph getilgt war.

Doch gerade dadurch, daß dieser Entwurf nicht zur Erledigung kam und weiter über den ungeklärten staatsbürgerlichen Verhältnissen der meiningischen Juden in unbestimmten Farben schwebte, blieb die Lage zunächst noch schwierig genug. Andererseits zwang gerade die Ungeklärtheit der Gesamtverhältnisse zur Lösung der einen wichtigen drängenden Einzelfrage. So wurde denn endlich — ungeachtet des Einspruchs der auf die Wahrung ihrer Unabhängigkeit bedachten Hildburghäuser Gemeinde ³⁾ — zum Schluß des Jahres 1839 die Instruktion für den Landrabbiner erlassen.

Diese Instruktion ist ganz deutlich mit Rücksicht auf die Gemeinden des Landes und ebenso sehr unter besonderer Beachtung der persönlichen Eigenart des Amtsanwärters abgefaßt und grenzt seine Kompetenzen und Aufgaben scharf ab. Bereits am 1. Juni 1836 war dem Konsistorium der Befehl zu ihrer Abfassung erteilt worden.

¹⁾ Edikt vom 23. 8. 1829 § 12.

²⁾ Aus 46 zu 40 §§ zusammengedrängt. Hauptpartien abgedruckt A Z J. 2, 1838 S. 181 f.

³⁾ Die Gemeinde Hildburghausen hatte sich noch im letzten Augenblick aus — vielleicht nur vorgeschützten—staats- und steuerrechtlichen Motiven der Zahlung des wirklich nicht hohen Beitrages zu dem wirklich nicht hohen Landrabbinergehalt zu entziehen gesucht. Das Gehalt von 500 fl. setzte sich zusammen aus 100 fl. Staatszuschuß, 100 fl. von der Gem. Walldorf für das Ortsrabbinat, und 300 fl. Landrabbinatsbeiträgen der Gemeinden: Bauerbach, 15,51; Bibra 16,28; Dreißigacker 17,54; Walldorf 93,50; Marisfels 19,12; Berkach 28,50; Gleichewiesen 39,18; Hildburghausen 57,54 und Simmershausen 11,28. Gegen das Verlangen von Hildburghausen, die Landrabbiner als Staatsbeamte ganz vom Staat zu besolden erklärte die Regierung (Verwaltungssenat), daß auch zur Aufbringung der Mittel für die Befriedigung der kirchlichen—und Schulbedürfnisse der christlichen Gemeinden der Staat nur subsidär einspringe.

Im März 1837 lag der fertige Entwurf vor, aber erst 2½ Jahre später erfolgte die Herausgabe dieser „Dienstinstruktion für den provisorischen Landrabbiner des Herzogtums Sachsen Meiningen“¹⁾.

Sie lehnte sich an die Instruktion für den anhaltischen Landrabbiner Dr. Salomon Herxheimer in Bernburg vom 28. November 1832 an²⁾, wies aber nur vereinzelt wörtliche Übernahmen ganzer Paragraphen auf und unterschied sich von ihr ganz wesentlich dadurch, daß in ihr das Verhältnis des Rabbiners zum Schulwesen anders geordnet war³⁾.

Die Tätigkeit des Landrabbiners vollzog sich nach dieser Instruktion im rein religiösen, kirchlich konfessionellen Bezirk, doch ihre Wirkung mußte über dies Gebiet hinausreichen und mittelbar die gesamte kulturelle und bürgerliche Haltung der meiningischen Juden beeinflussen. Die vorgeschriebene Abschaffung anstößiger und „außerwesentlicher“ Ceremonien, die gewünschte Annäherung von Form und Aufbau des Gottesdienstes an die des christlichen, die verlangte Verschmelzung des „Wesens der mosaischen Religion“

¹⁾ Abgedr. AZJ. 4, 1840 S. 20.

²⁾ Abgedr. in Abraham Geigers Wissenschaftl. Zeitschr. für jüd. Theologie 1.S.466 ff. In den Akten findet sich eine Abschrift dieser Bestallungsurkunde nebst Bemerkungen Hofmanns zu einzelnen Paragraphen. Sie sind undatiert, dem Aktenstück vorgeheftet, aber in den März 1837 zu setzen. In den Verhandlungen zitiert Hofmann eine Stelle aus dem an ihn am 8. 3. 1837 ergangenen Brief von Herxheimer: „Mehreres in der Instruktion ist, wie Sie leicht erkennen werden, nicht von mir ausgegangen und nicht verwendbar“. Vieles stand eben nur auf dem Papier. Im übrigen war der Briefwechsel zwischen Herxheimer und Hofmann trotz der dankenswerten Bemühungen des Vorstandes der Bernburger Kultusgemeinde nicht aufzufinden.

³⁾ Das rührte in der Hauptsache daher, daß über jüdische Schulen und Lehrer schon längere Zeit, prinzipiell seit 1811 bzw. 1814, Bestimmungen vorlagen. Alle Lehrer mußten das Lehrerseminar in Hildburghausen besuchen. Dort war seit 1827 der Lehrer Steinhardt mit dem Religionsunterricht für die jüdischen Zöglinge betraut. 1839 wurden 9 jüdische Elementarschulen von 232 Kindern besucht. Human S. 74 ff. Damit modifiziert sich die Angabe von Tänzer in der (Straßburger) Israelitischen Wochenschrift 7, Gebweiler 1910 Nr. 18. Hofmann selbst wünschte — in seinen Bemerkungen zu Herxheimers Instruktion — aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beibehaltung der Oberaufsicht der Kirchenbehörden und der Pfarrer. Durch Reskript vom 3.9. 1848 wurde den Ephoren und Ortspfarrern die Aufsicht über das jüdische Schulwesen entzogen und dem Landrabbiner zugelegt. Es entfiel damit auch der Beitrag der jüdischen Gemeinden zu den Visitationskosten der christlichen Geistlichen. Human S. 69 u. 75. (Ein jüdisches Lehrerseminar bestand allerdings in Hildburghausen nicht, wie J. M. Jost in seiner Culturgeschichte zur neueren Geschichte der Juden von 1815-1845, Berlin 1847 S. 48 angibt.)

mit den „Bedürfnissen der Zeit“, all das legte den Landrabbiner nach einer bestimmten Richtung hin fest. Damit wurde er — wie schon 1811 geplant — zum Exponenten einer Entwicklung, die vorsichtig, aber bewußt die Eigenart dieser Judenschaft auflösen und zu einer gepflegten Konfessionalität umbiegen, sie so erst — nach staatlicher Auffassung—emanzipationsreif machen sollte.

Die Auffassung des Landrabbiners, wie der von ihm vertretenen zeitgenössischen jüdischen Reformbewegung, kam der Anschauung des Staates entgegen. Trotzdem war dafür gesorgt worden, daß der als eigenwillig bekannte Mann in der gehörigen Abhängigkeit vom Konsistorium, daß das Instrument des Staates fest in der Hand des Staates blieb.

In staatsbürgerlicher Hinsicht war der Gegensatz zwischen den Juden von Hildburghausen und denen von Alt-Meiningen noch nicht überbrückt; durch die Schaffung des Landrabbinerpostens sollte die Einheit wenigstens schon für das religiös-kulturelle Gebiet begründet werden. Abgesehen davon, das durch die bereits erfolgte gleichmäßige Regelung des Schulwesens dieser Einheit schon ganz sinngemäß vorgearbeitet war,¹⁾ konnte sich der Staat unbedenklich zur Vorwegnahme der mit dem Landrabbinat bezeichneten Teilregelung entschließen. Betraf sie doch ein Gebiet, auf dem die Forderungen des Staates — eben Abschleifung der national anmutenden Besonderheiten und kulturellen Verschiedenheiten — die Verpflichtungen, die er zu übernehmen hatte, bei weitem übertrafen. Dies Teilgebiet als Voraussetzung des gesamten Emanzipationswerkes hatte so sehr seine prinzipielle Selbständigkeit, daß es bei der erneuten Einbringung des Gesetzentwurfes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der meinungischen Juden im Jahre 1841 ganz aus dem Entwurf gelöst, dem Landtag garnicht zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Dies konnte damit begründet werden, daß für diese Partien eine besondere gesetzliche Regelung in naher Aussicht stand. Es waren nämlich damals die Vorarbeiten für eine Synagogen- und Gottesdienstordnung schon in vollem Gange.

Bereits in dem ersten Instruktionsentwurf vom März 1837 war vorgeschrieben gewesen, daß der Landrabbiner nach Ablauf eines

¹⁾ 1841 bezeugte der Hildburgh. Seminarlehrer Steinhardt, daß in längstens einem Jahrzehnt bei allen Gemeinden die nicht in die Volksschule gehörenden Lehrgegenstände durch energischen Kampf erfolgreich verdrängt worden seien. Leicht war das nicht gewesen. 1844 urteilt das Konsistorium, daß ihm die neuen israelitischen Schulen oft mehr Mühe gemacht hätten als die anderen christlichen Schulen zusammen.

Jahres den Entwurf einer Synagogen- und Gottesdienstordnung vorzulegen habe. Aus der endgültigen Instruktion von 1839 war dieser Auftrag mit Rücksicht auf seine Einmaligkeit ausgemerzt worden. Dafür gab die Grundtendenz und noch mehr ein Sonderparagraph reichlich genug Richtlinien für eine solche Ordnung. Auch konnte an Vorhandenes angeknüpft werden.

Unmittelbar nach Übernahme des Ortsrabbinates hatte Hofmann die Synagogenordnung — ursprünglich „Schul“ordnung — der israelitischen Gemeinde zu Walldorf ausgearbeitet. Diese Walldorfer Synagogenordnung trägt starkes Lokalkolorit, ebenso sehr in dem, was sie verbietet und anordnet, wie in dem, was sie unangetastet läßt. Vorzüglich auf die Befestigung der äußeren Würde in Gottesdienst¹⁾ und Ceremonialübung bedacht, opferte sie manchen eingewachsenen Brauch einem gleichmacherischen Ästhetizismus, ließ aber doch im allgemeinen eine gewisse Zurückhaltung erkennen. An den Kernpunkt des Ganzen, die überlieferten Gebete und Vortragsweisen, hatte sie nicht zu rühren gewagt. Nur ganz schüchtern und beiläufig war von der Einführung deutscher Choräle, einer Lieblingsforderung Hofmanns, die Rede — sonst wurde am alten Bestand, an der sprachlichen Form und dem Anschauungsgehalt der Gebete nicht gerüttelt. Die Motive lagen auf der Hand: Hofmann fühlte sich zur möglichsten Rücksichtnahme auf die religiös verankerte traditonelle Einstellung seiner Heimatgemeinde verpflichtet, um nicht durch Voreiligkeiten seinem Reformwerk unnötige Hemmnisse zu bereiten. Auch mochten ihm die Erfahrungen vorschweben, die man im Weimarischen gemacht hatte. Dort war — ohne vorherige Befragung des Rabbiners — in die Judenordnung vom 20. Juni 1823 eine Zwangsbestimmung aufgenommen worden, nach der das Deutsche als alleinige Gebetssprache eingeführt wurde. Aber die Regierung hatte die Kraft der alten Bindungen bei weitem unterschätzt und trotz drakonischer Versuche zur Durchführung ihrer Anordnungen bei den ländlichen, der Walldorfer ähnlichen, Gemeinden schrittweise zurückweichen müssen und einen Zustand geschaffen, durch den ihre assimilatorischen Absichten stark gefährdet wurden ²⁾

1) Auch in den Gemeindestatuten von 1791 klingen schon ähnliche Tendenzen an. Vgl. B I 1 a.

2) Schon am 7. 7. 1824 mußte die Weimarer Regierung den § 6, der den Gottesdienst in deutscher Sprache begründen sollte, in der Hauptsache wieder suspendiert. Es erschien ihr nicht geraten, „in Religionsgegenstände einzugreifen, ohne durch den Zweck des Staates dazu verpflichtet zu sein“. Auch die in Gesetzesform erlassene, also vom Landtag genehmigte, sich hauptsächlich mit

Hofmanns Entwurf fand in allgemeinen die Zustimmung des Walldorfer Gemeindevorstandes. Die Einwendungen von Barnas und Vorstehern betrafen in der Hauptsache Nebendinge und auch in dem örtlich Bedingten nichts Wesentliches¹⁾ Bemerkenswert war nur ihr Widerspruch gegen deutsche Choräle, also gegen den einzigen Punkt, in dem Hofmann das Gefüge des herkömmlichen Gottesdienstes wirklich durchbrach²⁾. Hier gab das Konsistorium auch nach; es beließ zwar der in Betracht kommenden Bestimmung ihren Wortlaut, stellte aber die Durchführung dem gütlichen Übereinkommen, der freiwilligen Entschließung anheim (28. 8. 1839).

Mit den ganz wenigen Änderungen, die die Gemeinde erzielt hatte, wurde die Walldorfer Synagogenordnung am 22. Februar 1840 veröffentlicht.

Das, was der Instruktionsentwurf von 1837 als Rahmen, Inhalt und Tendenzen eines solchen Kulturgesetzes sich gedacht hatte, und was — nur stilistisch abgewandelt — in der Instruktion von 1839 wiederkehrte, hatte diese Walldorfer Synagogenordnung keineswegs erschöpft. Hieß es doch in dem entscheidenden § 8 der Instruktion von 1839:

der Aufzählung der Gebetsfolge befassende „Gottesdienstordnung für die Juden im Großherzogtum Sachsen Weimar-Eisenach“ vom 7.5. 1833 bestimmte noch in ihrem ersten §, daß die Vorschrift jenes § 6 der Judenordnung „nun unverweilt zu vollziehen sei“, beließ es aber „noch ausnahmsweise bis auf Weiteres bey den früheren-einzeln aufgeführten — Vergünstigungen“. Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungsblatt auf das Jahr 1833 Nr. 18 vom 3. 9. 1833 S. 407-430. Zur Klärung der Frage, ob die hebräische Sprache objektiv zum Wesentlichen der jüdischen Religion gehöre, wurden verschiedene Gutachten eingeholt. 1837 scheint ohne Vorwissen des Landrabbiner Dr. Hess angeordnet worden zu sein, daß ständige Vernachlässigung des deutschen Gottesdienstes Verlust der Handelskonzession nach sich ziehe. Aber das war selbstverständlich nicht haltbar. Hess hat übrigens — nicht immer mit Erfolg — sich gegen die erzwungenen Reformen der Regierung gewandt. Vgl. J. M. Jost, Neuere Geschichte der Israeliten I S. 228.230 f. Beilage zur nochmals aufgelegten Nr. I des Israeliten des 19. Jahrhunderts. Meiningen 1840. Universalkirchenzeitung 1837.

¹⁾ Vgl. CI2. Protokoll vom 26.5.1839. Zu den ortsbedingten Desideraten gehörte die Beibehaltung des „Schulenklopfens“ und Rufens zum Gottesdienst, das schon in der Gottesdienstordnung des westfälischen Konsistoriums vom 24.9.1810 abgeschafft worden war.

²⁾ Bei besonderen Gelegenheiten sangen allerdings auch die Landgemeinden deutsche Choräle. Man vgl. die Beschreibung der feierlichen Einführung einer neuen Gesetzesrolle in Marisfeld im Israelit d. 19. Jhs. 1, Meiningen 1840, S. 55. Hier wirkte allerdings der aus der Schule von Steinhardt hervorgegangene freisinnige Lehrer Samuel Berg. Human S. 81. Die Predigt hielt Dr. Mühlfelder.

„Bei allen Gemeinden hat sich der Landrabbiner die Verbesserung des Gottesdienstes und der Liturge und insbesondere die allmähliche Herbeiführung einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen, alle Mißbräuche beseitigenden, einheitlichen Anordnung des israelitischen Gottesdienstes angelegen sein zu lassen. Namentlich hat er die Gebete und die biblischen Abschnitte zu dem Gebrauche bei dem Gottesdienst an den Sabbaten, Feiertagen und in den Wochen-Betstunden mit Berücksichtigung der bisher üblichen Liturgie zu bezeichnen und die Vorbeter demgemäß zu instruieren. Auch hat er darauf hinzuwirken, daß der Gottesdienst und die Gebete immer mehr in deutscher Sprache gehalten, und wo noch hebräische Gebete im Gebrauch sind, diese erklärt und verstanden werden, daß in allen Synagogen ein ordentlicher Chorgesang eingeführt und die Gebete und Bibelabschnitte immer weniger abgesungen, sondern gesprochen und auf eine würdige und erbauliche Weise vorgetragen werden, und daß überhaupt aus dem Gottesdienste alles Unschickliche z. B. die Versteigerung, störende Geräusche u.s.w. entfernt werde“.

Und verglich man überdies die Walldorfer Synagogenordnung mit der erst kürzlich (1838) erschienene württembergischen Gottesdienstordnung des Israelitischen Kirchenrats Dr. Joseph (von) Maier¹⁾, so konnte sie den Zwecken der Regierung und ihrer Hintermänner unmöglich genügen. Hofmann wurde daher (23. 7. 1839) angewiesen, nach Anleitung der württembergischen Gottesdienstordnung und ihres Anhangs²⁾ über alle Teile des israelitischen Gottesdienstes bei der Gemeinde zu Walldorf besondere Anordnungen und Vorschriften zu entwerfen. Und mit seiner Ernennung zum provisorischen Landrabbiner erhielt er am 29. November 1839 den Auftrag, die Walldorfer Synagogenordnung auch für die andern Gemeinden des Lan-

1) Dr. Joseph von Maier, geb. 26. 4. 1797 in Lautenbach (Oberamt Mergentheim) gest. 19. 7. 1873 in Stuttgart. 1831 provisorischer, 1837 definitiv theologisches Mitglied der Kgl. Württemberg. Israel. Oberkirchenbehörde, seit 1834 Bezirksrabbiner in Stuttgart. (Bezirksrabbinat Stuttgart damals begründet). Eine der markantesten Rabbinerpersönlichkeiten seiner Zeit. Präsident der ersten Rabbinerversammlung in Braunschweig, 12.—19. 6. 1844.

2) Anhang zur Gottesdienst-Ordnung für die Synagogen des Königreichs Württemberg. Gebete vor und nach der Predigt und Formulare für Trauungen und Confirmationen. Zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienst der Israeliten des Königreichs Württemberg. Mit höchster Genehmigung herausgegeben von der Kgl. israelitischen Ober-Kirchen-Behörde. Stuttgart 1838.

des nach den jeweiligen Verhältnissen abzuändern. Sein Weg war also genau vorgezeichnet, die Wegweiser waren genau bestimmt ¹⁾. Schon Ende März 1840 beriet er die erweiterte Synagogen- und Gottesdienstordnung mit seinem Gemeindevorstand, und Anfang Mai lag sie dem Konsistorium vor. Dies gab sie zur Beurteilung an die Gemeinde und den Lehrer von Hildburghausen weiter ²⁾.

Das war zunächst durch die Eigenart der kleinstaatlichen Verhältnisse geboten. In der Stadt Hildburghausen bestand die einzige nennenswerte städtische Siedlung der Juden des Herzogtums. Unter den Segnungen der kleinen Residenz war sie gediehen und vorge-schritten, hatte schon 1811 ihre Synagoge mit deutscher Predigt und deutschen Gesängen eingeweiht ³⁾ und war auch rechtlich durch ihr Emancipationsedikt vom 11. Mai 1814 ⁴⁾ in einen — wenigstens etwas — näheren Bezug zum Staat gebracht worden, als es den Gemeinden in Altmeiningen zuteil geworden war ⁵⁾.

¹⁾ In seinem Bericht an das Landesministerium vom 2. 6. 1843 gibt das Konsistorium allerdings an, es habe Hofmann den Auftrag erteilt, seine Syn.- und Gottesdienstordnung nach dem Beispiel der württembergischen, Weimarer, Wiener und der von Rabbiner Dr. Loevi in Fürth verfaßten (der für Mittelfranken) zu arbeiten. 1839 findet sich aber nur der direkte Hinweis auf die württembergische Ordnung. Die andern wurden im Verlauf der Verhandlungen zu Vergleich und Kontroverse herangezogen, subsidär verwendet. Ein gleiches gilt von der 1843 herausgegebenen Syn. Ordnung für die Synagogen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, die der bekannte Reformrabbiner Samuel Holdheim, der spätere erste Rabbiner der Berliner jüdischen Reformgemeinde in strengem Anschluß an die Württembergische Ordnung verfaßt hatte. Holdheim machte übrigens seine Synagogen Ordnung zum Gegenstand der Debatte der ersten Rabbinerversammlung. Vgl. Protokolle der ersten Rabbinerversammlung, Braunschweig 1844 S. 21-24. Auch die Bernburger Instruktion kommt in Frage. Ihre §§ 15 und 17, die die Autorität des Landrabbiners von auswärtigen Einflüssen frei machten, gingen wörtlich in den § 83 der meiningischen Gottesdienst und Syn. Ordnung über. Sie fanden von da ihren Weg in die Instruktion für den Landrabbiner von Schwarzburg-Sonderhausen.

²⁾ Konsistorialakten betr. Rechtsverhältnisse der Israeliten in Beziehung auf den Cultus insbes. die Einführung einer Synagogenordnung. 1840-77.

³⁾ Vgl. Act. d. Herzogl. S. Geh. Kanzlei zu Hildburghausen betr. die Religionsverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in den hiesigen Landen, bes. in der hiesigen Stadt. 1800—1824. Darin der Druck: Einige Worte bey der Einweihung des Israelitischen Bethauses am 30. August 1811 zu Hildburghausen von Joseph Mich. Hirsch nebst Gebeten und Gesängen zu diesem Feste von Meyer Mich. Hirsch Gedruckt bey Joh. Gottfr. Hanisch's Erben (16 Seiten Text) und Human S. 77.

⁴⁾ Edict die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr. Human S. 137-414

⁵⁾ 1833 hatten 11 Juden das Staatsbürgerrecht und zwar nur im Hildburg-

Der Assimilationsprozeß hatte hier naturgemäß ganz andere Fortschritte gemacht als in den in sich abgeschlossenen Judendörfern, zumal die Hildburghäuser Judenschaft auch durch ihre anders gearteten wirtschaftlichen Funktionen weitergreifende Beziehungen zu Zentren neuzeitlicher jüdischer Bewegung, wie zu dem in Leipzig, hatten. Das Urteil der Hildburghäuser Gemeinde mußte daher der nach dem Assimilationsziel strebenden Kirchenbehörde sehr wertvoll sein. Dazu kam, daß nahe dienstliche und persönliche Beziehungen zwischen den für das geistige Leben Thüringens sehr bedeutsamen Oberkonsistorialrat Nonne ¹⁾ und dem jüdischen Lehrer Steinhardt bestanden. Salomon Steinhardt, ein Heimats-, Alters- und Studiengenosse von Hofmann, hatte nach ganz kurzem Hospitieren am Hildburghäuser Lehrerseminar 1826 seinen Wirkungskreis in Hildburghäusen als Seminar- und Religionslehrer gefunden und sich infolge seiner vielseitigen produktiven Begabung ²⁾ eine sehr geachtete Stellung errungen. Auf das kulturelle Leben seiner Gemeinde wie auf das der jüdischen Lehrerschaft seines Landes übte er nachhaltigen Einfluß aus. Er führte schon früh gottesdienstliche Neuerungen in Hildburghausen ein—1835 scheint das entscheidende Jahr gewesen zu sein ³⁾— und stand in der vordersten Reihe beim Kampf um die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden. Seine geschickte Feder verfocht die allgemeinen liberal-germanisatorischen Ideen der zeitgenössischen Judenemancipation und ließ den Wünschen der Judenschaft seiner engeren Heimat in offiziellen Denkschriften beredten Ausdruck ⁴⁾.

häusischen, Human S. 25. In Meiningen war dies nicht mal der Hoffaktorenfamilie Romberg möglich gewesen. Vgl. Act. des Verwaltungssenats der Meiningen Regierung betr. die Juden, insbesondere die Erteilung des Staatsbürger-Rechtes. 1829-30.

¹⁾ Dr. phil. Carl Ludwig Nonne, geb. 6. 12. 1785, gest. 17.7.1854, Hofprediger, Oberpfarrer, Ephorus und Oberkonsistorialrat in Hildburghausen. 1819-34 Seminardirektor, 1818 Begründer der Dorfzeitung, 1848 im Frankfurter Vorparlament. „Schriften“ 54 Hildburghausen 1906 S. 90.

²⁾ Steinhardt war unter anderm Verfasser vieler populärer geschichtlicher und geographischer Werke und lieferte viele geschichtlich, geographische, jüdisch-theologische, literahistorische und kriegswissenschaftliche Artikel für das damals noch in Hildburghausen erscheinende Meyersche Konversationslexikon. Steinhardt, geb. 17.1. 1808, starb in Hildburghausen am 10.3. 1871. Vgl. seine Biographie in der Feuilletonbeilage zu Nr. 27 der A Z J. 35, 1871 und Human S. 77.

³⁾ Leider sind nach Angabe der Gemeinde die älteren Akten der Hildburghäuser Synagogengemeinde nicht mehr aufzufinden, so daß nur Schlüsse aus gelegentlichen Bemerkungen der staatlichen Akten möglich sind.

⁴⁾ Vgl. AZJ 5. 1841 Nr. 14 u. 15.

Es war vorauszusehen, daß der latente Gegensatz zwischen Hildburghausen und Walldorf, den Trägern zweier lokalen, stark von einander abweichenden Entwicklungsreihen, auch in der Stellungnahme zu der Hofmannschen Synagogen- und Gottesdienstordnung hervortreten mußte. Diese Verschiedenheiten waren charakteristisch und kräftig genug, um einen inneren Kampf um diese Ordnung zu entfachen. Dabei war von vornherein der Vorteil auf der Seite der Hildburghäuser Gemeinde. Sie stand in nahen Beziehungen zum Konsistorium, ihre maßgebenden Männer konnten als Ratgeber der obersten Kirchenbehörde angesehen werden, eine Übereinstimmung ihrer Absichten mit denen des Konsistoriums war in weitem Maße vorauszusetzen. Schon die Fassung der speziellen Kultusreformbestimmungen in der Bestallungsurkunde für Hofmann darf man dem Einfluß von Steinhardt zuschreiben. Ebenso kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß erst durch ihn das Konsistorium auf die württembergische Gottesdienstordnung aufmerksam gemacht, erst durch ihn veranlaßt wurde, sie Hofmann als Vorbild zu empfehlen.

Steinhardt und seinen Anhängern war es dabei vor allem auf das Wesentliche des württembergischen Kultusreglements, auf einen wirklich entschlossenen Eingriff in den inhaltlichen Bestand und auf eine Umformung des überlieferten Gottesdienstes angekommen. Gerade das aber hatte Hofmann umgangen. Sein Entwurf war zwar nach dem Muster der württembergischen Ordnung eingerichtet und erweitert, ¹⁾ hatte aber in den Kernstücken die Rücksicht auf das besondere Walldorfer Milieu überaus behutsam walten lassen. Dem Hildburghäuser jüdischen Kirchen- und Schulvorstand — diese Benennung, offenbar gebildet nach dem Beispiel der adäquaten christlichen Körperschaften, ist bezeichnend genug — schien diese Rücksicht viel zu weit zu gehen. Er war von der Überzeugung durchdrungen, daß die innere Reform der jüdischen Verhältnisse notwendig sei und selbst gegen den Willen der Gemeinden durchgeführt werden müsse. Allerdings wußten auch die Hildburghäuser, wo ihre Grenzen waren ²⁾

1) Es waren neu hinzugekommen die Abschnitte III. Von den Predigten und den Vorlesungen, VII. Confirmation, VIII. Katechisationen, IX. von den Vorlesungen (XII von den Synagogen- und Schulvorständen), und XI. von den Kirchenbüchern.

2) Sogar in Hildburghausen hatte sich die verhältnismäßig geringe Neuerung, die nach Hofmanns Vorschlag im § 50 der endgültigen Ordnung sich findet, sich ursprünglich nicht halten können, obgleich der Gemeindevorsteher Hofagent Louis

Sie verzichteten auf die „Radikalreform“, nach der rationale Einstellung drängte, und auf die völlige Eindeutschung des Gottesdienstes, die ihnen als Zukunftsnotwendigkeit vorschwebte, und wandten sich dafür dem Mittelweg zu, den ihnen gerade die für Württemberg erlassene Gottesdienstordnung zu weisen schien. Mit ihr verlangten sie den Abbau allzu gehäufte und nicht leicht verständlicher, vielfach mechanisierter Gebete, vor allem die Abschaffung der erst spät hinzugekommenen, an Dunkelheiten und gelehrten Anspielungen reichen Zusatzgebete an den Festen, der sogenannten Piutim — alles Stücke, die Hofmann geschont hatte. Nach dem württembergischen Beispiel und nach Anleitung der Landrabbinerinstruktion bestanden sie auf der wenigstens teilweisen Einführung des deutschen Sprachelements, von dessen verstandesmäßiger Faßlichkeit sie eine Belebung Kulturvierung und — Disziplinierung des Gottesdienstes erwarteten. In manchen Einzelheiten der Beurteilung ging der Hildburghäuser Vorstand nicht ganz zusammen ¹⁾, einig aber war er im Gesamturteil und in der Entschlossenheit, sich nicht durch den Konservatismus der Landgemeinden und des ihnen angepaßten Entwurfes von der einmal erreichten Linie zurückdrängen zu lassen. Es ging das soweit, daß im Verlauf der Verhandlungen mehrfach der Wunsch der Hildburghäuser laut wurde, ihnen unabhängig von der geplanten Gesamtordnung ihre Freiheit für die Regelung des Kultus zu bestätigen ²⁾.

Dies und die ständige Gegenüberstellung von dem, was Hofmann geboten hatte, und dem, was seine Instruktion vorschrieb, war ge-

Simon sich für ihre Verpflanzung von Bayreuth nach Hildburghausen eifrig eingesetzt hatte.

1) Insbesondere war nur Steinhardt für sofortige Abschaffung der traditionellen Vortragsweise der Vorlesungen aus der Thora (Pentateuch), des sogenannten Trop, den auch die württembergische und die Weimarer Gottesdienstordnung geschont hatte, und der damals tatsächlich nur in der Hamburger und Leipziger Synagoge durch deklamatorischen Vortrag ersetzt war. Die auf diese Abschaffung hindeutende Vorschrift in der Instruktion für Hofmann beweist darum schon indirekt den Einfluß, den Steinhardt auf ihre Formulierung ausgeübt hat.

2) Das Konsistorium spricht zwar mehrfach davon, daß auch für Hildburghausen eine eigene Synagogenordnung bestand, doch scheint es sich mehr um die tatsächliche Einführung einer Reihe von Reformen, wie Einführung der deutschen Predigt, der Konfirmation, der Trauung nach moderner Art, eines Synagogenchors und deutscher Choräle und um Abschaffung gewisser Gebete und Gebräuche als um eine systematische Änderung gehandelt zu haben. Die bewußte Hauptregulierung geschah jedenfalls erst im Jahre 1844 mit Einführung der allgemeinen Synagogen- und Gottesdienstordnung.

fährlich und verletzend. Die Schärfe der Kritik ¹⁾ und eine gewisse Lieblosigkeit bei Kennzeichnung der vorhandenen Zustände und ihrer Wirkungen mußten einen Mann von der überzarten Reizbarkeit und der eigenartigen Seelenverfassung Hofmanns aufs tiefste verstimmen. Aber das allein erklärt nicht die Heftigkeit, mit der er seine Kritiker zurückwies. Es ergab sich vielmehr, daß seine Examinatoren ihn richtig beurteilt hatten, als sie ihm bescheinigten, daß er nicht ultrarational wäre. Er selbst hing an dem Stimmungsgehalt und all dem Irrationalen, der religiösen Weihe, die von dem Gottesdienst, sowie ihn seine ländlichen Gemeinden bewahrt hatten, ausging. Auch er gab — seine Prüfungsarbeit zeigte es schon — in großem Umfange dem Inhalt der Gebete, besonders der aus bestimmten geschichtlichen Anlässen entstandenen und der auf eine hierarchisch-national-messianische Zukunft gerichteten, preis. Aber die tief empfundene Rücksicht auf die mit dem Gesamtgebäude des überkommenen Gottesdienstes verbundene, im Gemüt und im Gewissen verwurzelte religiöse Wirkung legte ihm Mäßigung auf.

Die Erfahrung, die er inzwischen in seiner Gemeinde gemacht hatte, mahnten ihn überdies zur Vorsicht. Die Vorabstimmung im Gemeindevorstand hatte erneuten Widerstand gegen die Einführung deutscher Choräle und Widerspruch gegen übernommene Neuerungen gebracht, die geeignet waren, das Gefüge des althergebrachten Gemeinde- und Geisteslebens ernstlich zu berühren. ²⁾ Ja, selbst die Durchsetzung der mehr das Äußerliche regelnden Walldorfer Synagogenordnung war auf größte Schwierigkeit gestoßen. Das hatte—nicht ohne die Schuld von Hofmann—zu einer Spannung zwischen ihm und seiner Gemeinde geführt, die seine

1) Die Walldorfer wandten sich damals und später gegen die beabsichtigte Aufhebung bzw. Regelementierung der sogenannten Schiurim, der talmudischen Lehrvorträge. Sie machten für ihre Beibehaltung geltend, daß bei einer Auflösung der Vereine, die durch solche Vorträge zusammengehalten wurden, auch die durch diese Vereine geleistete soziale- und Gemeindegearbeit in Wegfall kommen würde.

2) Vgl. Konsistorialacten betr. die israelitische Gemeinde zu Walldorf, insbesondere die Beschwerden derselben gegen den provisorischen Landrabbiner Hofmann daselbst. 1841-42. Der Ortspfarrer Held hatte mehrfach zwischen H. und seiner Gemeinde vermitteln müssen. Das Verhalten der Gemeinde gegen Hofmann unmittelbar nachdem er kurz hintereinander seine Frau und seine beiden Kinder verloren hatte, konnte ihn allerdings kaum zur Milde stimmen. Er wiederum ging soweit, daß er gegen seine Gemeinde bei dem ganerbschaftlichen Gericht in Walldorf die Injurienklage einreichte. Immerhin haben die konkreten Beschwerden der Gemeinde dazu geführt, daß in der endgültigen Synagogen- und Gottesdienstordnung dem Landrabbiner z. B. eine erhebliche Predigtlast aufgebürdet wurde.

seelsorgerische Tätigkeit ungemein erschwerte und die Kluft bloßlegte und vertiefte, die zwischen seinen doktrinären Anschauungen und den natürlichen Empfindungen seiner Gemeinde vorhanden war. Er verfocht mit einer vielleicht durch persönliches Schicksal erklärlichen Starrheit die Autorität seines Amtes und suchte seine Suprematie gegen die traditionelle Machtfülle des Gemeindevorstandes mit Bewußtsein durchzusetzen. Gleichzeitig forderte er für sich persönlich eine Unabhängigkeit in religiöser Betätigung, die zwar auch nur auf das religiöse Gemütsleben hinzielte, ihn aber doch in einer theoretischen Haltung zeigte, die auf seine Kontroverse mit Hildburghausen nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Fast zwei Jahre lang ging diese Kontroverse hin und her ¹⁾. Die schmale Oberschicht der Hildburghäuser Gemeinde erwies sich immer mehr als der Faktor, von dem das Zustandekommen des geplanten Reformwerkes abhing. Auch andere Gemeinden drängten auf seine Vollendung, und so sah sich Hofmann trotz innern Widerstrebens genötigt, seine Synagogen- und Gottesdienstordnung in mehrfachen Umarbeitungen immer mehr den Forderungen des vorwärtsdrängenden Steinhardt anzupassen.

Die nun auch in der Gebetsreform der württembergischen angeglicheene Ordnung wurde am 20. Oktober 1842 der in Walldorf tagenden Lehrer- und Vorsängerkonferenz vorgelegt. Und nun ergab es sich, welch starke Anhängerschaft Steinhardt unter der jüdischen Lehrerschaft des Landes besaß. In all den — übrigens nur wenigen — Punkten, in denen Steinhardt jetzt noch über die Vorschläge von Hofmann hinausging, hatte er die Mehrzahl, wenn nicht gar die Gesamtheit, der Konferenzteilnehmer auf seiner Seite. Einhellig trat dabei zugleich ihr Streben zutage, der eigenen Stellung eine erhöhte Unabhängigkeit, die unbedingte Überordnung der unterrichtlichen über die gottesdienstlichen Funktionen zu erringen. Hofmann mußte in einigem nachgeben, die von allen gebilligten deutschen Choräle aufnehmen und sich zu einer straffen Regelung des Predigtwesens bequemen.

¹⁾ Das Geplänkel zwischen Hofmann und Steinhardt war nicht ohne groteske Übertreibung. Ganz mit Recht konnte Hofmann es zurückweisen, daß ihm für seine Ordnung die Zustände in Großgemeinden wie Kopenhagen, Wien, Prag und Hamburg maßgebend sein sollten. Und wenn Steinhardt ihm Luther als Vorbild für den modernen Rabbiner vorgehalten hatte, so war es ihm nicht schwer, den Unterschied in den Vorbedingungen für die vorliegende Gottesdienstform und denen der lutherischen Reformation aufzuzeigen!

Anfang 1843 wurde der erneut umgearbeitete Entwurf dem Konsistorium eingereicht, von diesem aber erst ungefähr ein halbes Jahr später an das Landesministerium weitergeleitet.

Diese Verzögerung hatte ihren guten Grund. Es wäre unpsychologisch gewesen, ein Werk, das so viele Neuerungen brachte, in einem Augenblick zuende führen und veröffentlichen zu lassen, wo gegen seinen Verfasser und Hauptträger sich eine tiefgehende Erregung frisch erhoben hatte. Die Veranlassung zu dieser Erregung war die am 1. Oktober 1842 erfolgte Veröffentlichung einer auf direkte Anweisung des Landesministeriums (19.4.) erlassenen Konsistorialverordnung vom 27. Juli 1842. Dies Reskript hatte, gestützt auf ein Gutachten von Hofmann, den jüdischen Schülern in den christlichen Lehranstalten das Schreiben am Sabbath zur Pflicht gemacht.

Die Vorgeschichte zu dieser Verordnung zeigte Hofmann wieder in dem seine ganze amtliche Wirksamkeit durchziehenden tragischen Konflikt zwischen seinen persönlichen Anschauungen und den Überzeugungen und dem Standpunkt seiner Gemeinden und in jener Haltung, die um des ersehnten Endziels willen die eigene Meinung dem Volksbewußtsein unterzuordnen gewillt war. Auf die Beschwerde zweier Schulleiter über die Unbequemlichkeiten, die durch das Nichtschreiben jüdischer Schüler am Sabbath entstünden, war Hofmann vom Landesministerium zu einem Gutachten über diese Frage aufgefordert worden ¹⁾. Das Hofmannsche Gutachten baute sich auf der völlig verfehlten Auslegung des talmudischen Grundsatzes, daß Landesgesetz Religionsgesetz breche, auf; es dehnte die Geltung dieses Satzes, die sich nur auf das civilrechtliche Gebiet erstreckte, auch auf rein religiöse Satzungen aus. Eine derartige Auslegung mußte in ihren Konsequenzen die Freiheit der jüdischen Religionsübung völlig

1) Rabbiner Dr. Tänzer-Göppingen hat die ganze Angelegenheit in einer Reihe von Aufsätzen in der (Straßburger) Israelitischen Wochenschrift 7. (Nr. 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 48, 49, und 52) und 8. (Nr. 7, 13, 20) Gebweiler 1910 und 1911, auf Grund der Walldorfer Gemeindeakten und des gedruckten Materials ausführlich behandelt („Stimmen über das Schreiben der israelitischen Schüler am Sabbath“) und durch Heranziehung von ähnlichen Erörterungen auf bayer. Synoden Hofmanns Vorgehn aus seiner Isolierung gehoben. Hofmanns Gutachten vom 3.4.1842, das Tänzer nicht auftreiben konnte, ist abgedruckt in der vom Landrabbiner Dr. Hess herausgegebenen Zeitschrift: Der Israelit des 19. Jahrhunderts 4. Nr. 5. vom 29. 1. 1843. Die Abschrift war Dr. Hess auf seinen Wunsch, vom Meininger Ministerium zur Verfügung gestellt worden. Außer dieser Zeitschrift, in der Hofmann mehrfach zu Worte kam, ist noch die Darstellung bei J. M. Jost in der politischen und der Kulturgeschichte einzusehen.

in Frage stellen. Aber diese durchaus falsche Auslegung hatte sich Hofmann nun einmal zu eigen gemacht — er hielt auch in der heftigsten Befehdung an ihr fest —, und sie muß daher als seine Anschauung gewertet werden. Sie stand im Zusammenhang mit seiner Überzeugung, daß die Emancipation weitgehende Opfer von den Juden verlange ¹⁾, und hatte zur Folge, daß er dem Ministerium das Recht zusprach, das Schreiben am Sabbath zur Bedingung für den Schulbesuch der jüdischen Kinder zu machen. ²⁾ Aber er war sich wohl bewußt, wie ein solches Gesetz von den Juden des Landes aufgenommen werden würde und hatte deshalb dringend vor dem Erlaß gewarnt. Doch die Zwiespältigkeit seines Gutachtens, die ihm sogar später Dr. Hess mit aller Schärfe vorhielt ³⁾, brachte es dahin, daß sich der Staat nur an den positiven Teil seiner Erklärungen hielt, und so — unter ausdrücklicher Berufung auf dies Gutachten—zu jenem Zwangserlaß kam. Die Tragweite dieses Erlasses wurde dem Konsistorium erst durch den Widerspruch klar, der sich von allen Seiten gegen ihn erhob und ihn als einen schweren Eingriff in die Gewissensfreiheit charakterisierte. Es wurde der Hildburghäuser Gemeinde nicht schwer, das Konsistorium gegen unkritische Angriffe zu decken ⁴⁾; nur Hofmann hatte die Folgen der durch ihn mit verursachten Situation, die Konsequenzen seiner wider seinen Willen in die Praxis umgesetzten Theorie voll zu tragen. Der unauflösbare Widerspruch, der darin lag, daß der Mann, der mit einer Überwindung des Talmudismus rechnete, seine Autorität auf Beherrschung des Talmudismus aufbauen mußte, hatten zu einer nachhaltigen Erschütterung dieser Autorität führen müssen, als sich seine talmudischen Beweisführungen, durch die er der staatsbürgerlichen Emancipation den Weg frei machen wollte, als abwegig erwiesen hatten. Der moderne Rabbiner konnte eben unmöglich von dieser Grundlage aus „alle Schwierigkeiten entfernen, welche den bürgerlichen Verhältnissen der Juden hindernd im Wege stehen“, wie Hofmann dies schon

¹⁾ Hofmann sprach es direkt aus, daß es „überhaupt ein schlechtes Licht auf alle Israeliten werfen würde, welche nach Emancipation, nach Ämtern und Würden streben, da sie diese nur mit Verletzung ihrer Religion annehmen könnten. wenn das Schreiben und Arbeiten am Sabbath ihnen verboten wäre“. Selbstverteidigung im Frankfurter Journal, wiedergegeben im Israelit d. 19. Jhs. 3, Meiningen 1842 Nr. 49.

²⁾ Allerdings wollte er auch die jüdischen Schüler vor Neckereien schützen.

³⁾ Der Israelit d. 19. Jhs. 4 Nr. 6 vom 5. 2. 1843.

⁴⁾ A Z J. 7, 1843 Nr. 2 (26. 12. 1842). Nr. 4 (20. 12. 43 Meiningen).

vor seinem Amtsantritt programmatisch verlangt ¹⁾ hatte. Hofmann sah sich in der öffentlichen Diskussion isoliert und in neuen Konflikten mit Walldorf und den andern Landgemeinden—Hildburghausen hielt sich anscheinend abseits ²⁾ —verwickelt. Sein Kultusreformwerk, das noch zu Beginn dieser Wirren — auf der Lehrerkonferenz — auch aus Walldorf Zustimmung und Impuls erhalten hatte, kam nicht vorwärts.

Die Atmosphäre war erhitzt und schien außerordentlicher Lösung bedürftig. Dr. Hess, der Landrabbiner des benachbarten Großherzogtums Sachsen Weimar-Eisenach, unternahm einen solchen Lösungsversuch. Hess stand an sich den Dingen in Meiningen nicht fern. Er erfreute sich der persönlichen Gunst des fortschrittlich gesinnten Meininger Herzogs Bernhard, erfuhr in Meiningen, wo er auch seine extrem-reformerische Zeitschrift verlegte, literarische Förderung ³⁾ und war bereits früher schon in der Vakanz vor Hofmanns Amtsantritt zur Wahrnehmung besonders schwieriger Rabbinatsgeschäfte vorgesehen gewesen. Jetzt bemühte er sich seinen Einfluß auszuwerten, sich in das Spannungsgetriebe um Hofmann herum einzuschalten, die Gesamtlage auf seine Weise zu entwirren und die Gottesdienstreform flottzumachen. Nach mündlichen Vorverhandlungen legte er am 2. Juni 1843 dem Herzog direkt einen Plan vor, der darauf hinauslief, daß Hess zur Teilnahme an der obersten Leitung der jüdischen Angelegenheiten herangezogen, das Konsistorium und Hof-

¹⁾ Vgl. S. 75, anm. 1.

²⁾ Als die Gemeinden des Landes endlich die Erlaubnis zur Einholung von theologischen Gegengutachten ertrotzt hatten und unter Leitung von Walldorf (und Dreißigacker) darüber berieten, fehlten nur die Vertreter von Hildburghausen. Die Originale der eingeforderten, von Tänzer eingehend behandelten, Gutachten von Landrabb. Dr. Adler-Hannover, Distrikstr. Dr. Adler-Kissingen, Landr. Dr. Auerbach-Darmstadt, Rabb. Dr. Auerbach-Bonn, Kreistr. Dr. Fränkel-Witzenhausen, Rabb. Dr. Loevi-Fürth und Kirchenrat Dr. Maier-Stuttgart bewahrt das Staatsarchiv in Meiningen auf. Vgl. auch B III 1 u. 3 und DIII6. Das Verbot wurde erst 1857 zurückgenommen, der bedingungslose Schulbesuch für diejenigen Schüler freigegeben, die nicht in ein staatliches Amt eintreten wollten. Tatsächlich scheint die Zurücknahme damals schon gegenstandslos gewesen zu sein. Tänzer a.a. O. 8 Nr. 20 S. 3.

³⁾ Vgl. A I 1 und Konsistorialakten betr. Predigten des Dr. Hess in Stadtlengsfeld 1842-44. (Zu den Subskribenten der Confirmations Trau- u.s.w. Reden von Hess, 1. Sammlung Eisenach 1839, die dem westfäl. Obervorsteher Hellwitz gewidmet war, gehörten aus Meiningen die Witwe des Hoffaktors Romberg, ferner S. M. von Rothschild in Wien, der Landgraf Ernst von Hessen-Philippsthal und mehrere schlesische Magnaten).

mann in ihren Befugnissen geschmälert werden sollten. Das war ein ganz außergewöhnlicher Vorschlag, der durch vermehrte finanzielle Belastung, die er zur Folge haben mußte, noch mehr kompliziert wurde. Der Gedanke, daß ein „auswärtiger“ jüdischer Gelehrter sozusagen Meininger Oberrabbiner werden sollte, sprengte ganz das Schema des gewohnten partikularistischen Denkens. Da außerdem die Voraussetzungen, von denen Hess in seiner Denkschrift ausging, nicht in allen zutrafen, mußte es dem Konsistorium schließlich gelingen, die Gefahr von sich abzuwehren und den Plan von Hess zum Scheitern zu bringen ¹⁾.

Dabei halfen dem Konsistorium wesentlich die Erfahrungen, die es bei der weiteren Behandlung des Hofmannschen Entwurfes hatte sammeln können. Es war nur natürlich gewesen, daß das Landesministerium den Hofmannschen Entwurf, der fast am selben Tage wie die Immediateingabe von Hess eingelaufen war, dem Weimarer Landrabbiner zur Überprüfung übergab ²⁾. Ganz besonders wurden seine Entscheidung in den beiden Fragen angerufen, die schließlich nur noch als Kontroverse zwischen den Lehrern und Hofmann übrig geblieben waren, und die die traditionelle Vortragsweise und das mißdeutete, von der öffentlichen Meinung heiß umkämpfte, von Hofmann immer mit stolzem Selbstbewußtsein energisch verteidigte ³⁾ Gebet „Kol Nidre“ betrafen, das bekanntlich dem Vorabend des Versöhnungstages den Namen und mit seiner erschütternden Melodie ⁴⁾ die Weihe gibt. Die Verbesserungsvorschläge von Hess, erst am Ende des Jahres

1) Akten der Herzogl. S. Geh. Kanzlei zu Meiningen betr. die Errichtung einer neuen Oberbehörde für israelitische Religionsangelegenheiten 1843-44. Einen sehr günstigen Eindruck hinterließ diese ganze Affäre nicht. Auch aus dieser Denkschrift erhellt, wie selbst ein Mann von der extremen Ideenrichtung von Hess nur durch weitgehende Zugeständnisse an die Wirklichkeit der Landgemeinden fortkommen konnte. Das muß man sich vorhalten, wenn man das Urteil erklären will, mit dem ein Mitglied des Landesministeriums diese Angelegenheit abschließt: „Eine ganze Stunde unterhielt ich mich mit diesem Gelehrten, ohne herausbringen zu können, was eigentlich er ist. Das Resultat war der Glaube, daß er schaukele, daß er entweder mit sich selbst noch nicht zu rechtem Verständnis gelangt, oder daß er einen politischen Windmantel hat für die Zeitfragen der israelitischen Theologie und jedem Fortschritt einen Rückschritt reserviert, so daß er im Lager der einst siegenden Partei nicht zu vermissen“.

2) Akten, d. Herzogl. S. Mein. Landesministerium betr. die Einführung eine Synagogen-Ordnung. 1843-47.

3) Das tat er schon in seinen Bemerkungen zur Herxheimerschen Instruktion. Über K. N. zu vergleichen I. Elbogen, Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung 2. Aufl. Fft. a/M. 1924, S. 153 f. 417.

4) Nach Wunsch der Lehrer sollte dies Gebet durch das von Rabbiner Stein in Burgkunstadt verfaßte ersetzt und dies der alten Melodie angepaßt werden.

eingetroffen, berührten keine Kernfragen, fielen aber doch in Einzelheiten aus dem Rahmen dessen heraus, was aus den bisherigen Verhandlungen sich als Übereinkommen der Parteien herauskristallisiert hatte. Auch schienen ihm bei manchen Anordnungen seine halsstarrigen weimarischen Gemeinden vorgeschwebt zu haben ¹⁾. Seine Stellung zu den wirklichen Kontroversresten war schwankend. Ganz im Sinne seines Immediatplanes wollte er durch persönliche Rücksprache mit den Einzelgemeinden die Verabschiedung des Gesetzes vorbereiten. Aber der Oberkonsistorialrat Nonne wußte dies wenig Erfolg versprechende Vorhaben zu verhindern und setzte dafür durch, daß der im ganzen genehmigte Entwurf einer aus den Lehrern und aus Vertretern der Gemeinde zusammengesetzten Versammlung vorgelegt wurde. Diese von Nonne mit eindrucksvollem Geschick geleitete Ausschußverhandlungen, die am 9. April 1844 in Hildburghausen stattfand, brachte einen überraschenden Sieg ²⁾. Die meisten Bestimmungen des Entwurfes wurden mit lautem Beifall aufgenommen, die wirklich einschneidende Änderung des Grundstocks der Gebiete fand keinen Anstoß, in der Frage des „Kol Nidre“ war niemand so konservativ und feinführend wie Hofmann, und die ausgedehnte Debatte über die traditionelle Vortragsweise endete mit einem von Nonne angeregten Kompromiß. ³⁾ Höchst merkwürdig war es, daß die Versammlung die Zusätze von Hess größtenteils als fremdartig herausfühlte, als Mißtrauensvotum gegen sie selbst bewertete und verwarf. Besser hätte die Überflüssigkeit der Aspirationen von Hess nicht erwiesen, eindringlicher nicht die Berechtigung jener Gegen Gründe gestützt werden können, die davon ausgingen, daß der Weimarer Landrabbiner bei den meiningischen Juden nicht mehr Popularität genieße als bei denen seines eigenen Landes. Da auch

¹⁾ Vgl. die Strafandrohungen des § 33 der Weimarer Gottesdienstordnung.

²⁾ Anwesenheitsliste: Nonne, Hofmann, Steinhardt, die Lehrer Abraham Lisner-Dreißigacker, Joseph Sachs-Walldorf, Hermann Ehrlich-Bibra, Marcus Cramer-Bauerbach, Meyer Bär-Gleicherwiese, Joseph Merzenbacher-Simmerhausen, Salomon Megler-Berkach, Salomon Berg-Marisfeld, und der Vorsänger Selig Lisner-Walld., aus Hildburghausen: Meyer Michaelis, Hofagent Louis Simon und Joseph Schönfeld, aus Walld. Faibel May u. Noah Ganz, aus Gleicherwiesen Herz Sachs. Michaelis Kahn u. Aron Ehrlich, aus Simmersh.: Joseph Sander u. Simon Friedemann, aus Bauerbach Samuel Neumann u. Isaak Holländer, aus Berkach Samuel Höchheimer u. Löb Adler. aus Bibra: Immanuel Katz u. Samuel Gassenheimer, aus Marisfeld: Löser Abraham Walther, Samuel Moses Hofmann u. Jacob Mayer Goldmann, aus Dreißigacker. Hofagent Meyer Kaiser u. aus Meiningen: Moses Romberg.

³⁾ Die traditionelle Vortragsweise sollte auf ein Jahr versuchsweise ausgesetzt werden.

Hofmann, durch Erfahrung belehrt, allmählich ein glücklicheres Verhältnis zu seinen Gemeinden herzustellen begonnen hatte ¹⁾, dadurch auch unbewußt der Unterwühlung seiner Stellung durch Hess entgegenarbeitete und sich das Konsistorium verbündete, so wurde nunmehr nach viereinhalbjährigem Hin und Her seiner Synagogen- und Gottesdienstordnung der Weg freigegeben. Ganz nach dem Muster ihres Württemberger Vorbildes wurde sie in amtlicher Form am 11. Juni 1844 veröffentlicht.

Mit diesem Erfolg versank endgültig der Plan des Weimarer Landrabbiners. Dem meiningischen Landrabbiner aber war es nicht vergönnt, die Früchte dieses Werkes irgendwie reifen, seine Ideen sich mehr und mehr verwirklichen zu sehen. Schon im folgenden Jahre, bevor er noch aus dem ihm als Zügel auferlegten Provisorium sich hatte herauswinden können, starb er (16. 11. 1845). An seiner Bahre schwiegen die Meinungsverschiedenheiten, Steinhardt hielt ihm eine über den Zwang dienstlicher Verpflichtung hinausgehobene tiefempfundene Grabrede ²⁾.

Seine Synagogen- und Gottesdienstordnung, entstanden unter inneren und äußeren Hemmungen, die den Geist und die Kämpfe einer Epoche spiegeln, war das Einzige, was den meiningischen Juden vom Staate geschenkt wurde. Sie war der Torso eines Gesetzgebungswerkes, das in seinen übrigen, Rechte schaffenden, Punkten gegen den Widerstand der Bevölkerung nicht hatte durchgesetzt werden können. Im Jahre 1844 hatte die Regierung den von langer Hand vorbereiteten Gesetzentwurf über die bürgerlichen Verhältnisse ihrer jüdischen Untertanen vor dem Ansturm der Deputationen aus dem ganzen Lande noch einmal zurückziehen müssen ³⁾. Erst das Gesetz vom 22. Mai 1856 betreffend die Normen über die Verhältnisse der Juden ⁴⁾ brachte die lang ersehnte staatsbürgerliche Besserstellung und in deren Folge eine Umgruppierung in den Siedelungsverhältnissen, die erst die Hofmannsche Ordnung zur vollen Entfaltung und an die Grenze ihrer mittelbaren Wirkungsmöglichkeiten bringen sollte.

¹⁾ Es war übrigens in Walldorf inzwischen auch ein reformfreundlicher Vorstand ins Amt getreten.

²⁾ Vgl. auch den Nachruf in der A Z J. 9. 1845 Nr. 50.

³⁾ Vgl. Human S. 25. AZJ. 1844 Nr. 4 und Nr. 24. Jost, Geschichte der Israeliten X. 1 Berlin 1846 S. 234.

⁴⁾ Abgedruckt bei Human S. 144-47.

J. Elbogen hat in seinem Werk „Der jüdische Gottesdienst“ (2. Aufl. Frankfurt a. M. 1924 S. 570) die Sammlung und Vergleichung der um die Mitte des 19. Jahrhunderts vielfach in Deutschland entstandenen Synagogenordnungen angeregt. Da die meiningische Ordnung dieser Art, deren Entwicklung hier aufzuzeigen versucht wurde, ebenso wie verwandte Ordnungen nur noch schwer auftreibbar ist, sollte sie hier erneut herausgegeben werden. Da dies Heft aber den vorgesehenen Umfang nicht gar zu sehr überschreiten durfte, mußte mit Rücksicht auf die vorhandenen Geldmittel der ursprüngliche Plan aufgegeben werden. Es sei daher nur noch darauf verwiesen, daß die „Synagogen- und Gottesdienstordnung der israelitischen Gemeinden im Herzogthum S. Meiningen“ als besondere Beilage zu Nr. 25 des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierungs- und Intelligenzblattes vom 22. Juni 1844 erschienen ist. (84 §§) Human S. 110 gibt nur eine grade für die entscheidenden Parteien ungenügende Inhaltsangabe.